

Änderungen der Unternehmenspublizität des Handelsregisters durch das EHUG 2007

von Stud. rer. oec, Stud. iur. oec. (Univ.) Markus Oppl, Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	III
A. Einführung.....	1
B. Das Handelsregister.....	1
I. Funktion.....	1
II. Handelsregisterverfahren.....	2
III. Internationaler Status.....	3
C. Unternehmenspublizität.....	4
I. Allgemein.....	4
II. Unternehmenspublizität des Handelsregisters.....	5
D. EHUG.....	7
I. Ziel und Status.....	7
II. Änderungen durch das EHUG.....	8
III. Beurteilung der Auswirkungen auf die Unternehmenspublizität.....	9
1. Zuständigkeit.....	9
2. Handelsregisteranmeldung.....	9
3. Bekanntmachungen.....	11
4. Einsichtnahme.....	15
5. Wegfall der gesonderten Eintragung von Zweigniederlassungen....	17
6. Einführung der Mehrsprachigkeit.....	18
7. Schnelligkeit der Eintragung.....	18
8. Abschaffung der handschriftlichen Zeichnungspflicht.....	19
9. Das Handelsregister als geschützter Begriff.....	19
10. Das Handelsregister als Quelle für das Unternehmensregister.....	19
III. Zusammenfassung.....	19
E. Fazit.....	20
Literaturverzeichnis.....	21
Verzeichnis der Rechtsquellen und sonstigen Quellen.....	25

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegeben Ort
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs Berater (Zeitschrift)
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksachen
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksachen
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DNotO	Dienstordnung für Notarinnen und Notare
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
f	und folgende Seite
ff	und folgende Seiten
FG Prax	Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zeitschrift)
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FS	Festschrift
GewArch	Gewerbearchiv (Zeitschrift)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Zeitschrift)
HGB	Handelsgesetzbuch
HGBEG	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
HRV	Handelsregisterverordnung
inkl.	inklusive
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JVKostO	Gesetz über Kosten im Bereich des Justizverwaltung
KostO	Kostenordnung

LG	Landgericht
M.E.	Meines Erachtens
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NWiR	Neues Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
Rn	Randnummer
S.	Seite
Slg.	Sammlung der Entscheidungen des EuGH
Stat. Bundesamt	Statistisches Bundesamt
Unterabs.	Unterabsatz
vgl.	vergleiche
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht (Zeitschrift)

A. Einführung

Seit dem Urteil des EuGH zu Inspire Art und der damit verbundenen Öffnung des deutschen Marktes für ausländische Rechtsformen gewinnt gerade die englische *private limited company* immer mehr an Bedeutung¹. Die Unternehmensneuanmeldungen der letzten Jahre in Deutschland bestätigen dieses Bild². Diesen Ausverkauf insbesondere der deutschen GmbH versucht die deutsche Bundesregierung zu stoppen³. Hierzu trat bereits das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) am 1. 1. 2007 in Kraft⁴. Tatsächlich stellen bei freier Standort- und Rechtsformwahl innerhalb Europas auch das Verfahren und die Effizienz des Handelsregisters Kriterien bei der Standortentscheidung von Unternehmen dar⁵. Auf der anderen Seite hat das Handelsregister und die damit einhergehende Publizität eine wichtige Rolle im Rahmen der Unternehmenspublizität im Wirtschaftsverkehr inne, weshalb bei Reformen nicht willkürlich verfahren werden darf. Im Folgenden sollen daher die Änderungen, die das EHUG in Bezug auf die Unternehmenspublizität des Handelsregisters bewirkt, diesbezüglich dargestellt und beurteilt werden.

B. Das Handelsregister

Zunächst soll dabei das Handelsregister und anschließend das Verfahren insoweit dargestellt werden, wie es für eine Beurteilung der Änderungen erforderlich ist.

I. Funktion

Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis von Tatsachen, die für den Wirtschaftsverkehr von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere Haftungs- und Vertretungsverhältnisse⁶. Daneben dient es der Registrierung und damit Zurechnung von Personen und Gesellschaften zum Kreis der Kaufleute⁷. Dabei werden alle Eintragungen vom zuständigen Registergericht bei der Anmeldung formell und materiell überprüft⁸. Insoweit erfüllt das Handelsregister eine Prüfungs- und Kontrollfunktion. Ist die Eintragung konstitutiv, erfüllt das Handelsregister eine rechtsbegründende Funktion als

¹ Siehe Inspire Art EuGH Urteil vom 30.9.2003 – Rs. C-167/01 – Slg. 2003, I-10155.

² Vgl. *Stat. Bundesamt* (2002), S. 131: Anmeldungen 2000: GmbH 103.400, sonstige (inkl. Limited) 6.227; *Stat. Bundesamt* (2005), S. 489: Anmeldungen 2004: GmbH 83.858, sonstige (inkl. Limited) 9.237.

³ Diesen Zweck verfolgt auch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), das noch vom Bundestag beschlossen werden muss. Siehe dazu Regierungsentwurf zum Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Mai 2006, unter http://www.bmj.de/enid/49085a57b1841274e2ffe57d0b1ffe7d,0/Gesellschaftsrecht/Die_GmbH-Reform_ts.html (26. 06. 2007).

⁴ Siehe BGBl I 2006, S. 2553 ff.

⁵ So auch *Herrmann, H.* in NWiR Frühjahr 2007 S. 3; *Gernoth, J.* in BB 2004, 837.

⁶ Siehe BGH NJW 1992, 1452 ff; *Schaub, B.* in Ebenroth/Boujong/Joost § 8, Rn. 46; *Krafka, A./Willer, H.* in Registerrecht, Rn. 1; *Schmidt, K.* in Handelsrecht, S.376.

⁷ Dazu *Hofmann, P.* in JA 1980, 264, 265.

⁸ Vgl. *Schmidt, K.* in Handelsrecht, S. 382; *Hager, J.* in Jura 1992, 57, 59.

beispielsweise ein Kaufmann nach § 2 HGB erst durch Eintragung in das Handelsregister zum Kaufmann wird. Schließlich erfüllt das Handelsregister eine hier im Mittelpunkt stehende Publizitätsfunktion⁹. Diese bezieht sich nicht nur auf den individuellen Adressaten in Form des Vertrauensschutzes, sondern schützt vielmehr den Rechts- und Wirtschaftsverkehr insgesamt. Der individuelle Vertrauensschutz nach § 15 HGB schützt den Glauben an die Richtigkeit der Eintragung bzw. daran, dass nicht eingetragene Tatsachen und Rechtsverhältnisse auch tatsächlich nicht vorliegen. Da dieses Vertrauen dem Adressaten nach § 15 Abs. 1 HGB nicht einmal bei grober Fahrlässigkeit aberkannt wird, ist primäres Ziel des Handelsregisters aber der Verkehrsschutz¹⁰. Der Rechtsverkehr wird durch das Handelsregister geschützt, da den Marktteilnehmern Informationen bekannt und zugänglich gemacht werden, die für Rechtsgeschäfte wichtig und entscheidend sind, z.B. die wesentlichen Bestandteile des Gesellschaftsvertrags eines Unternehmens¹¹. Das sorgt für Stabilität im Rechtsverkehr und im Markt, da kein Marktteilnehmer Geschäfte abschließen muss ohne darauf vertrauen zu können mittels Bekanntmachung über für das Rechtsgeschäft relevante Tatsachen informiert zu werden¹². Gleichzeitig wird der Rechtsinhaber vor ungewolltem Rechtsverlust bewahrt¹³. Ohne die sichere Publizitätsfunktion des Handelsregisters könnte offener Wirtschaftsverkehr nur schwer verwirklicht werden¹⁴. Da die Eintragung verpflichtend ist und die Informationen für alle gleich sind, senkt dies außerdem die Transaktionskosten und erfüllt damit zusätzlich eine Allokationsfunktion¹⁵.

II. Handelsregisterverfahren

Um die Änderungen durch das EHUG deutlich machen zu können und um die Ansatzpunkte der Publizität beurteilen zu können, sollen nun der Aufbau und das Verfahren des Handelsregister in seinen Grundelementen kurz beschrieben werden.

Nach § 8 HGB in Verbindung mit § 125 FGG werden die Handelsregister bei den Amtsgerichten geführt. Eintragungen erfolgen durch Anmeldung beim Registergericht in beglaubigter Form nach § 12 Abs. 1 HGB, wofür § 129 Abs. 1 BGB die notariell beglaubigte Form vorschreibt. Dabei können jedoch nur tatsächlich eintragungsfähige Tatsachen eingetragen werden, was sich nach dem Gesetz bestimmt¹⁶. Die Anmeldung wird dann aufgrund oben bereits beschriebener Kontrollfunktion des Handelsregisters

⁹ Siehe *Krafka, A./Willer, H.* in Registerrecht, Rn. 1.

¹⁰ Vgl. *Herrmann, H.* in Wirtschaftsprivatrecht, S. 51; *Schmidt, K.* in Handelsrecht, S. 376; zum fehlenden Vertrauenserfordernis in § 15 HGB auch *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 349.

¹¹ So *Herrmann, H.* in NWiR Frühjahr 2007 S. 3.

¹² Siehe *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität; S. 345.

¹³ Dazu *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität; S. 241.

¹⁴ Vgl. hierzu auch *Borchert, H.* in BB 2003, 2642.

¹⁵ Dazu *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität; S. 346; *Meier-Schatz, C.* in ZSR 108 (1989), 433, 437 ff.

¹⁶ Vgl. *Brox, H.* in Handels- und Wertpapierrecht, Rn. 63.

formell und materiell geprüft, wobei die Entscheidung über die Prüfindensität und -durchführung dem Registerrichter anhand konkreter Anhaltspunkte obliegt¹⁷. Ergibt diese Prüfung keine Einwände, wird die Tatsache auf dem Registerblatt eingetragen. Das dient dem Eintragenden beispielsweise zur Haftungsbeschränkung, gleichzeitig jedoch auch dem Einsichtnehmenden zur Information¹⁸. Daneben wird die eingetragene Tatsache der Öffentlichkeit bekannt gemacht nach § 10 HGB. Nach § 9 Abs. 1 HGB sind das Handelsregister und die eingereichten Schriftstücke zu Informationszwecken für jedermann einsehbar. Vor Inkrafttreten des EHUG wurden die Register in Papierform bei den Gerichten geführt, obwohl bereits durch das Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren seit 1993 die Möglichkeit bestand nach § 8 HGB a.F. das Register in maschineller Form zu führen¹⁹. Allerdings wurden Ende der 90er auf Länderebene die Entwicklungsverbände AUREG und RegisSTAR gegründet, um das Registerwesen zu automatisieren²⁰. Bayern und Nordrhein-Westfalen boten auch vor dem EHUG bereits eine auf die Registerblätter beschränkte Online-Abfrage an²¹. Nach § 15 HGB können sich Dritte im Geschäftsverkehr auf die Richtigkeit der Eintragung verlassen bzw. darauf vertrauen, dass nicht eingetragene Tatsachen und Rechtsverhältnisse auch tatsächlich nicht vorliegen. Diese Möglichkeit bildet in Verbindung mit den Bekanntmachungen nach § 10 HGB die Basis für den dargelegten Verkehrsschutz.

III. Internationaler Status

Auf EU-Ebene stellen die mit dem EHUG in Deutschland umgesetzten Richtlinien eine Vorbereitung für ein gemeinsames europaweites Handelsregister dar, das den einheitlichen Binnenmarkt durch grenzüberschreitende und schnelle Information fördern soll²². Unter www.ebr.org steht bereits ein einheitliches Portal für dieses European Business Register zur Verfügung, das derzeit noch lediglich auf die nationalen Handelsregister der teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterleitet. Da Deutschland im Gegensatz zu vielen anderen EU-Ländern das elektronische Handelsregister erst zum letzten, nach der Richtlinie möglichen Zeitpunkt einführt, ist Deutschland hier noch nicht offiziell beteiligt, sondern lediglich über einen privaten Anbieter²³. Viele andere Länder wie Frankreich, Österreich und Spanien sind bereits angeschlossen²⁴.

¹⁷ Siehe *BayObLG* in DNotZ 1974, 42, 43.

¹⁸ So auch *Meier-Schatz, C.* in ZSR 108 (1989), 433, 436.

¹⁹ Siehe BGBl. 1993 I, S. 2182.

²⁰ Dazu *Noack, U.* in BB 2001, 1261, 1265; *Lindhorst, H.* in CR 2001, 198.

²¹ Vgl. *Gernoth, J.* in BB 2004, 837, 838.

²² Dazu *Spindler, G.* in WM 2006, 109, 110.

²³ Dazu *Spindler, G.* in WM 2006, 109, 110.

²⁴ Vgl. dazu auch *Nedden-Boeger, C.* in FG Prax 2007, 1, 6.

Was die Qualität des deutschen Handelsregisters und damit der durch das Handelsregister angestrebten Publizität anbelangt, ergibt sich ein gespaltenes Bild. Zwar schreibt die 1. Richtlinie für alle EU-Staaten das Führen eines Handelsregisters vor und auch die 11. Richtlinie harmonisierte diese weiter, dennoch ergeben sich Unterschiede bei Inhalt und Wirkung der Handelsregistereintragung²⁵. So hatten bereits 2004 viele Staaten ein über das Internet zugängliches Handelsregister, so z.B. Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Österreich und Spanien²⁶. Da dies in Deutschland noch nicht der Fall war, sieht *Meyerding* darin einen „deutlichen Rückstand“ des deutschen Handelsregisters²⁷. Andererseits bedeutet Automatisierung nicht automatisch auch erhöhte Effizienz und Funktionalität, was nachfolgend erst noch beurteilt werden muss. So sieht *Borchert* das deutsche Handelsregister im Bezug auf Rechtsschutz und Rechtssicherheit bereits ohne Digitalisierung im europäischen Vergleich in einer herausragenden Rolle²⁸.

C. Unternehmenspublizität

Bevor die Verwirklichung der Unternehmenspublizität durch das Handelsregister beurteilt werden kann, muss neben dem Medium des Handelsregisters auch das Ziel der Unternehmenspublizität zunächst allgemein definiert werden, um anhand dessen eine Erhöhung oder Minderung durch das EHUG überhaupt beurteilen zu können.

I. Allgemein

Merkt beschreibt die Wirkung der Unternehmenspublizität anschaulich in dem Vergleich mit dem elektrischen Licht, das die beste Polizei sei²⁹. Unternehmenspublizität umfasst sehr unterschiedliche Arten der Publizität, z.B. Rechnungslegungspublizität, Insolvenzpublizität, Kapitalmarktpublizität und eben die Registerpublizität, welche alle in der Summe die Unternehmenspublizität ergeben³⁰. Da Publizität bereits begrifflich sehr weit geht, ist eine Beschränkung der Unternehmenspublizität nur auf die Veröffentlichung von Rechnungslegungsdaten nicht überzeugend³¹. Die Unternehmenspublizität beginnt vielmehr schon beim bloßen Markteintritt durch die Eintragung in das Handelsregister und der damit verbundenen Bekanntmachung von Firma, Vertretungs- und Haftungsregelung. Dabei verfolgt die Unternehmenspublizität unterschiedliche Ziele, wobei grundlegendes Ziel aller Formen der Publizität die Aufhebung bestehender und wettbewerbsverzerrender

²⁵ Zur Harmonisierung siehe auch *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 133.

²⁶ Siehe hierzu Liste von *Wachter, T.* in GmbHR 2004, R29.

²⁷ So *Meyerding, B.* in BB 2006, 1009.

²⁸ Vgl. dazu *Borchert, H.* in BB 2003, 2642.

²⁹ So *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 1.

³⁰ Vgl. *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 2 und S. 23.

³¹ Vgl. *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 7; einschränkend jedoch *Schmidt, K.* in Handelsrecht, S. 336.

Informationsasymmetrien ist³². Dadurch kappt Publizität auf Information basierende Wettbewerbsvorteile Einzelner und unterbindet auch zukünftige Anreize zur Suche nach derartigen Wettbewerbsvorteilen³³. Durch eine gesetzlich geregelte und zwingende Publizität und damit einhergehende Standardisierung sinken für Informationssuchende gleichzeitig die Kosten für die Informationsbeschaffung und -verifikation³⁴. Dies verbessert die Ressourcenallokation in der Wirtschaft³⁵. Daneben will Publizität gerade durch die Offenlegung zu einem marktkonformen und offenen Marktverhalten motivieren. So ist zu Beispiel eine Abweichung vom Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG öffentlich zu erklären. Dies fördert die Anwendung des Kodices und lässt ein Abweichen verdächtig erscheinen. Diese Wirkung versucht auch die Publizität zu erreichen, indem offen gelegte Tatsachen der Kontrolle durch die Öffentlichkeit unterzogen werden und unmoralisches oder verdeckt den Markt schädigendes Verhalten verhindert werden. Dabei ist jedoch stets wichtig, das Verhältnis von Kosten der Unternehmenspublizität einerseits und Nutzen für die Adressaten andererseits zu beachten³⁶. Nicht minder zu berücksichtigen ist gerade im sensiblen Bereich unternehmensbezogener Daten, dass das Informationsbedürfnis des Rechtsverkehrs nicht etwaige Geheimhaltungsbedürfnisse des Kaufmanns völlig untergräbt³⁷. Die Adressaten der Publizität sind dabei sowohl die Marktteilnehmer wie Gesellschafter, Arbeitnehmer, Gläubiger und Vertragspartner, aber auch die Allgemeinheit³⁸. Dabei will *Merkt* nicht die Allgemeinheit im Ganzen adressieren, sondern nur den Teil der Öffentlichkeit, der zumindest potentieller Marktteilnehmer ist³⁹. M.E. ist diese Unterscheidung so jedoch nur schwer realisierbar, da ein Teil der Öffentlichkeit gerade durch die Publizität erst zum potentiellen Marktteilnehmer wird. Erst dadurch, dass Informationen über Unternehmen erhältlich sind, kann das Marktteilnehmerisiko soweit gesenkt werden, dass mehr Personen z. B. als Gläubiger im Markt tätig werden. Daher wird im Nachfolgenden als Adressat der Publizität die Allgemeinheit insgesamt angesehen.

II. Unternehmenspublizität des Handelsregisters

Wie bereits dargestellt, ist auch das Handelsregister ein wichtiges Mittel der Unternehmenspublizität⁴⁰. So dient es nicht nur durch § 15 HGB dem individuellen Schutz einzelner, sondern unterstützt durch die Registerpublizität auch die Unternehmens-

³² So auch *Merkt. H.* in Unternehmenspublizität, S. 25.

³³ Dazu *Merkt. H.* in Unternehmenspublizität, S. 210.

³⁴ Vgl. *Merkt. H.* in Unternehmenspublizität, S. 345 ff.

³⁵ So auch *Merkt. H.* in Unternehmenspublizität, S. 347.

³⁶ Dazu *Merkt. H.* in Unternehmenspublizität, S. 3.

³⁷ Dazu *Hofmann, P.* in JA 1980, 264, 265.

³⁸ Siehe *Merkt. H.* in Unternehmenspublizität, S. 333.

³⁹ So *Merkt. H.* in Unternehmenspublizität, S. 334.

⁴⁰ Dazu auch *Krafka, A./Willer, H.* in Registerrecht, Rn. 1.

publizität⁴¹. Dabei basiert die Publizität des Handelsregisters sowohl auf den Eintragungen im Register selbst als auch auf den zugehörigen Registerakten und insbesondere auch auf den Bekanntmachungen der Eintragungen⁴². Insofern müssen für die Bekanntmachung vergleichbare Standards an Zuverlässigkeit gelten wie für das Register selbst⁴³. Die Registerpublizität ist insbesondere bei Markteintritten und -austritten sowie bei Änderungen der Marktteilnahme relevant⁴⁴. Die Ziele der Registerpublizität überschneiden sich teilweise mit den Zielen des Registers als Institution und mit den eben dargestellten Zielen der Unternehmenspublizität. So dient die Registerpublizität ebenfalls zur Information und zum Schutz des Rechtsverkehrs⁴⁵. Das Register erzeugt Klarheit über die Rechtslage und macht bestimmte Rechtspositionen von der Eintragung abhängig⁴⁶. Diese Ziele der Registerpublizität setzen ein Handelsregister voraus, das aktuelle Daten schnell und effizient für die Verwertung durch die Adressaten zur Verfügung stellt⁴⁷. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann das Handelsregister nicht den von ihm erwarteten Teil zur Unternehmenspublizität und damit zur Sicherheit des Rechtsverkehrs beitragen. Und tatsächlich wird das deutsche Handelsregister vor Inkrafttreten des EHUG als stehen geblieben⁴⁸, als technisch völlig antiquiert⁴⁹ und gar als vorsintflutlich⁵⁰ betitelt. Die Wartezeiten bei der Eintragung sind lang, das Register über ganz Deutschland zerstreut und es werden Berge an Papier erzeugt, die niemand mehr zu überschauen vermag⁵¹. Die Pflege des Registers ist zeit- und kostenintensiv, die Einsichtnahme teuer⁵². Selbst Gerichte beurteilen die Kosten für Bekanntmachungen, die bei einer Eintragung mehr als das 6-fache der Gerichtskosten einer Eintragung betragen können, als übermäßig hoch⁵³. Für den Adressaten der Bekanntmachung, die die Publizität des Registers eigentlich verstärken soll, waren die über Tageszeitungen in ganz Deutschland verstreuten Bekanntmachungen im Grunde nicht durchschaubar und erfüllten daher nur eine „Pseudo-Legitimation“⁵⁴. Nur wenige treten für das Handelsregister ein, halten die Gebühren für angemessen, die

⁴¹ Vgl. *Schmidt, K.* in ZIP 2002, 413, 415.

⁴² Siehe *Zöllner, W.* in NZG 2003, 354 f.

⁴³ Dazu *Steckhan, W.* in DNotZ 1971, 211, 212.

⁴⁴ Vgl. *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 370 (Eintritt), S. 378 (Marktteilnahme), S. 385 (Austritt).

⁴⁵ Siehe *Schmidt-Kessel, M.* in GPR 2006, 6, 8; *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 237.

⁴⁶ Vgl. *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 17.

⁴⁷ Dazu *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 334.

⁴⁸ So *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446.

⁴⁹ So *Meyding, B.* in BB 2006, 1009, 1010.

⁵⁰ So *Zöllner, W.* in NZG 2003, 354, 355.

⁵¹ So die Kritik bei *Gernoth, J.* in BB 2004, 837.

⁵² Vgl. *Zöllner, W.* in NZG 2003, 354, 355.

⁵³ So noch in DM-Beträgen LG Berlin in BB 1997, 955.

⁵⁴ So *Kögel, S.* in BB 2004, 844 f.

zeitlichen Verzögerungen für vermeidbar, aber selbst diese müssen Effizienzprobleme und daraus resultierende hohe Zeitintensitäten einräumen⁵⁵.

Dem negativen Bild folgt auch die bisherige Rolle des Handelsregisters in der Wirtschaftspraxis. Praktisch ist es Unternehmen nur unter großem zeitlichen, finanziellen und organisatorischen Aufwand möglich, zu jedem Rechtsgeschäft auch die im Register verfügbaren Informationen zu verwenden⁵⁶. Einsicht wird meist erst dann genommen, wenn etwas falsch gelaufen ist⁵⁷. Die erfolgreichen privaten Anbieter von Handelsregisterinformationen belegen zum einen die Schwäche des bisherigen Handelsregisters, zum anderen zeigen sie aber auch, dass auch ein effizienteres Verfahren möglich ist⁵⁸. Vor allem bestätigen diese Anbieter aber auch das Interesse und den Bedarf in der Wirtschaftspraxis nach den Informationen des Handelsregisters.

Diese Entwicklungen und die beschriebene Kritik offenbaren ein großes Defizit des deutschen Handelsregisters bei der Erfüllung ihrer Funktionen und damit eine Lücke in der deutschen Unternehmenspublizität, was, wie eingangs beschrieben, zu einem großen Wettbewerbsnachteil der deutschen Rechtsformen im europaweiten Wettbewerb führt.

D. EHUG

I. Ziel und Status

Genau das ist auch ein Zielaspekt des EHUG. Es soll wie das in der Einführung erwähnte MoMiG die deutschen Rechtsformen im europäischen Wettbewerb wieder stärken⁵⁹. Zum anderen dient das EHUG der Umsetzung zweier EG-Richtlinien: die Publizitätsrichtlinie 2003/58/EG und die Transparenzrichtlinie 2004/109/EG⁶⁰. Die Richtlinie 2003/58/EG schreibt dabei die Umstellung auf ein elektronisch geführtes Handelsregister explizit vor. Die Umsetzung dieser Richtlinie und deren Auswirkungen sind daher Kern dieser Betrachtung. Grundsätzliches Ziel des EHUG ist es, wesentliche Unternehmensdaten über das Internet zur Verfügung zu stellen⁶¹. Außerdem sollen die Transaktions- und Informationsbeschaffungskosten gesenkt und die Markttransparenz erhöht werden⁶². Es sollte eine Entbürokratisierung erfolgen, das Eintragungsverfahren beschleunigt werden

⁵⁵ Vgl. *Ries, P.* in BB 2004, 2145 f.

⁵⁶ Dazu *Schmidt, K.* in Handelsrecht, S. 377.

⁵⁷ Siehe dazu *Noack, U.* in BB 2001, 1261.

⁵⁸ Dazu *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 207.

⁵⁹ Vgl. BT-Drucks. 16/960, S. 36; *Leuring, D.* in: ZRP 2006, 201, 204; zum Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen siehe *Seibert, U.* in ZIP 2006, 1157, 1158.

⁶⁰ Für Richtlinie 2003/58/EG siehe ABIEU Nr. L 221 S. 13ff.; für Richtlinie 2004/109/EG siehe ABIEU Nr. L 390 S. 38ff.

⁶¹ Vgl. BT-Drucks. 16/960, S. 34.

⁶² Siehe BT-Drucks. 16/960, S. 36.

und die Unternehmen von bürokratischem Aufwand entlastet werden⁶³. Ein elektronisches Handelsregister gehört nach Meinung der brandenburgischen Justizministerin *Blechinger* zu den fundamentalen Ordnungsfaktoren, die, wie schon oben erläutert, für den Wirtschaftsstandort Deutschland von grundlegender Bedeutung sind⁶⁴. So soll das EHUG die Attraktivität von Unternehmensgründungen in Deutschland und der Rechtsformen des deutschen Rechts wieder erhöhen und damit den Standort Deutschland stärken⁶⁵. Am 15. 11. 2006 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat zum 1. 1. 2007 in Kraft⁶⁶. Aufgrund von Umsetzungsschwierigkeiten war die Frist zur Umsetzung der Richtlinie zuvor vom 1. 1. 2005 zum 1. 1. 2007 verlängert worden⁶⁷. Wichtige Reformen, die angesichts der umfangreichen Kritik am bestehenden Handelsregister dringend erforderlich geworden waren, wurden somit durch die Richtlinien der EU beschleunigt. Allerdings bleibt zu prüfen, wie sich die durchgeführten Änderungen tatsächlich auf die Unternehmenspublizität ausgewirkt haben.

II. Änderungen durch das EHUG

Durch das EHUG wurden das Genossenschafts- und das Handelsregister auf die elektronische Registerführung umgestellt, als auch ein zentrales Unternehmensregister ebenfalls in elektronischer Form eingerichtet. Hier sollen jedoch nur die Änderungen beim Handelsregister näher betrachtet werden. Da durch das EHUG die Offenlegung der Jahresabschlüsse nicht mehr im Handelsregister erfolgt, sondern nur noch im Unternehmensregister, wird dabei auch die Rechnungslegungspublizität im Nachfolgenden ausgeschlossen, da diese insoweit aus der Unternehmenspublizität des Handelsregister herausgenommen wurde, um die Gerichte von justizfernem Verwaltungsaufwand zu befreien⁶⁸. Durch das EHUG werden nicht nur Anmeldungen nun elektronisch beim zuständigen Gericht eingereicht, sondern es werden alle beizufügenden Unterlagen und Dokumente elektronisch erfasst. Daneben erfolgen die nach § 10 HGB n. F. erforderlichen Bekanntmachungen langfristig nur noch im Internet. Schließlich soll auch das primäre Medium der Handelsregistereinsichtnahme das Internet sein. Dies wird große und grundlegende Änderung bei Gesellschaftsgründung und Transparenz von Unternehmen bewirken⁶⁹. *Seibert* und *Decker* sprechen gar vom „Bing Bang“⁷⁰.

⁶³ Siehe BT-Drucks. 16/960, S. 34f; außerdem dazu auch *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745.

⁶⁴ So *Blechinger, B.* in ZRP 2006, 56, 59.

⁶⁵ So *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3745; *Grashoff, D.* in DB 2006, 513.

⁶⁶ Siehe BGBl I 2006, S. 2553 ff.

⁶⁷ Dazu *Scholz, O.* in EuZW 2004, 172, 175.

⁶⁸ Siehe BT-Drucks. 16/960, S. 48; *Clausnitzer, J. / Blatt, A.* in GmbHR 2006, 1303, 1307.

⁶⁹ Vgl. *Karsten, F.* in GewArchiv 2007, 55, 60.

⁷⁰ So *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446.

III. Beurteilung der Auswirkungen auf die Unternehmenspublizität

Inwieweit sich jedoch auch tatsächlich die Unternehmenspublizität des Handelsregisters geändert hat, soll nun anhand der einzelnen Änderungen analysiert werden, wobei die Änderungen jeweils zunächst kurz beschrieben werden, um gleich anschließend die Auswirkungen auf die Unternehmenspublizität des Handelsregisters zu beurteilen. Dabei konzentriert sich die Darstellung auf die für die Unternehmenspublizität relevanten Änderungen. Die vielen kleineren, oftmals aus der Umstellung logisch folgenden Änderungen formeller oder verfahrenstechnischer Art sollen hier nicht interessieren.

1. Zuständigkeit

Schon lange wurde ein Zentralregister für Deutschland gefordert⁷¹. Soweit geht das EHUG nicht. Die Zuständigkeit bleibt nach § 8 Abs. 1 HGB bei den Gerichten. § 125 Abs. 1 FGG konzentriert die Zuständigkeit auf das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. § 125 Abs. 2 FGG lässt auf Länderebene eine weitergehende und sogar länderübergreifende Konzentration zu. Damit tritt das EHUG auch den Vorschlägen entgegen, die Führung auf Industrie- und Handelskammern zu verlagern⁷².

Dies erscheint zur Gewährleistung der Unternehmenspublizität auch geboten. Nicht nur wegen der Rechtsfolgen, die § 15 HGB an die Eintragungen ins Handelsregister knüpft, sondern auch das Vertrauen in die Integrität und Authentizität des Registers fordern eine Verwaltung durch staatliche Institutionen. Der registerführenden Einrichtungen obliegen wichtige Kontroll- und Schutzfunktionen, um die Publizität gewähren zu können⁷³.

Allerdings ließe sich eine Konzentration auf ein bundesweites Registergericht oder zumindest ein Registergericht pro Bundesland andenken, wie es in Thüringen und Sachsen-Anhalt und in vielen anderen EU-Mitgliedsstaaten bereits der Fall ist⁷⁴. Dies würde Effizienzsteigerungen durch höhere Spezialisierungs- und Auslastungsgrade, sowie zu zusätzlichem Verwaltungsabbau und damit Kosteneinsparungen ermöglichen⁷⁵. Der Unternehmenspublizität würde dies nicht schaden, da durch die Anmeldung und Einsichtnahme über das Internet das Registergericht nicht mehr vor Ort sein muss⁷⁶.

2. Handelsregisteranmeldung

Den ersten gesetzlich vorgeschrieben Einsatz erfährt das Internet bei der Anmeldung zur Handelsregistereintragung. Seit 01. 01. 2007 erfolgt die Anmeldung nach § 12 Abs. 1 HGB

⁷¹ Vgl. nur *Gernoth, J.* in BB 2004, 837, 843; *Grundmann, S.* in FS Lutter 2000, 61, 65.

⁷² So vorgeschlagen in BR-Drucks. 325/1/03, S.1.

⁷³ So auch *Schlotter, J.* in BB 2007, 1.

⁷⁴ Vgl. *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3746.

⁷⁵ Dazu *Clausnitzer, J. / Blatt, A.* in GmbHR 2006, 1303.

⁷⁶ Siehe *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446; *Gernoth, J.* in BB 2004, 837, 843.

zwingend in elektronischer Form. Dabei erfolgt die Umwandlung beim Notar, der weiterhin jede Handelsregisteranmeldung unterzeichnen muss und dann über das System XNotar elektronisch an das Registergericht sendet, d.h. dass sich im Ergebnis für den Eintragenden hier keine Änderung ergibt⁷⁷. Insbesondere werden die Formerfordernisse nicht gesenkt, was eine Minderung der Publizität ausschließt⁷⁸. Auch Dokumente werden zukünftig elektronisch eingereicht nach § 12 Abs. 2 HGB. Diese werden dann in den Registerordner nach § 9 Abs. 1 HRV, einem Datenspeicher für die Aufnahme elektronischer Dokumente wie z.B. Gesellschafterlisten, Gesellschaftsverträge und Hauptversammlungsprotokolle eingestellt. Die Notare wurden auf diese elektronische Beurkundung bereits mit dem Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz vorbereitet⁷⁹. Danach waren die Notare verpflichtet innerhalb einer Jahresfrist auf eine elektronische Beurkundung vorbereitet zu sein, um dem elektronischen Urkundsgewähranspruch aus § 39 a BeurkG nachkommen zu können. Die Einreichung einer beglaubigten Fassung richtet sich eben nach § 39 a BeurkG, während für die Einreichung einer Abschrift eine einfache elektronische Aufzeichnung genügt. Danach sendet der Notar das Dokument an das Registergericht⁸⁰.

Zwar räumt § 61 Abs. 1 EGHGB bis maximal 31. Dezember 2009 die Möglichkeit ein, auf Länderebene eine Anmeldung noch in Papierform zuzulassen. Von dieser Möglichkeiten haben aber nur wenige Länder Gebrauch gemacht, wobei derzeit nur noch in Niedersachsen befristet bis Ende des Jahres 2007 eine Einreichung in Papierform möglich ist⁸¹.

Die Digitalisierung führt zu einer erheblichen Kosteneinsparung, da auf kosten- und zeitintensives Kopieren, Versenden und Weiterleiten verzichtet wird⁸². Unter Umständen kann die Gründung einer GmbH dann innerhalb weniger Stunden erfolgen⁸³. Durch Standardisierungen aufgrund der elektronischen Einreichung könnte sich dieser zeitliche Effekt noch verstärken⁸⁴. Zwar sieht *Ries* noch effektivere Ansatzpunkte für Zeitersparungen im GmbHG und AktG, den zeitlichen Vorteil des EHUG bestreitet er jedoch nicht⁸⁵.

Das EHUG erleichtert außerdem die Arbeit bei den Registergerichten und schließt das Risiko von Tippfehlern aus⁸⁶. Dies erhöht den Schutz des Eintragenden und verhindert

⁷⁷ Dazu *Schlotter, J.* in BB 2007, 1.

⁷⁸ Siehe dazu *Schlotter, J.* in BB 2007, 1.

⁷⁹ Veröffentlicht im BGBl. I 2005, S 837.

⁸⁰ Vgl. *Clausnitzer, J. / Blatt, A.* in GmbHR 2006, 1303, 1305.

⁸¹ Siehe dazu den aktuellen Stand unter <http://www.justiz.de/elektronisch-register/index.php> (01.01.2007).

⁸² So auch *Karsten, F.* in GewArchiv 2007, 55, 56.

⁸³ Vgl. *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446, 2447.

⁸⁴ Dazu *Schmidt, C.* in DStR 2006, 2272, 2273.

⁸⁵ Siehe *Ries, P.* in Rpfleger 2006, 233.

⁸⁶ Dazu *Nedden-Boeger, C.* in FG Prax 2007, 1, 2; *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3746.

Rechtsstreitigkeiten⁸⁷. Der Einwand Arbeit am Bildschirm sei schwieriger als die Arbeit mit Texten auf Papier kann angesichts vieler Berufe mit Bildschirmarbeiten nicht überzeugen⁸⁸. Zwar verlieren Dokumente bei der Digitalisierung die Sicherheitsmerkmale eines Dokuments in Papierform, die Beurkundung ersetzt diese jedoch hinreichend⁸⁹.

Wie jede Zeiteinsparung im Registerverfahren, so erhöht auch die im Rahmen der Eintragung die Publizität, da das Register schneller den tatsächlichen Rechtsverhältnissen angepasst wird und somit der wahre Rechtsstand publiziert wird, was nur im Sinne eines effizienten Wirtschaftsverkehrs ist. Durch die Übernahme der elektronischen Daten in das Handelsregister wird das Handelsregister zu einem echten „Spiegelbild der Anmeldung“⁹⁰. Zusätzlich sinkt das Fehlerrisiko. Die Publizität des Registers wird damit gefördert.

3. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung unterstützt die Eintragung in ihrer Publizitätsfunktion⁹¹. Die Öffentlichkeit soll auf Veränderungen im Register aufmerksam gemacht werden, ohne dass Marktteilnehmer immer wieder in das Register selbst Einsicht nehmen müssen⁹². Da die Einsichtnahme darüber hinaus im Gegensatz zur Bekanntmachung für den Marktteilnehmer kostenpflichtig ist, kann die Bekanntmachung nicht entfallen⁹³. Durch das EHUG erfolgt die Bekanntmachung seit 1. 1. 2007 grundsätzlich nach § 10 HGB in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem. Hierfür haben sich die Bundesländer auf die gemeinsame Plattform www.handelsregisterbekanntmachungen.de im Internet geeinigt. Danach entfallen die Pflichtveröffentlichungen im gedruckten Bundesanzeiger sowie in mindestens einem anderen Blatt nach § 10 Abs. 1 HGB a. F., allerdings gibt es auch hier in § 61 Abs. 4 HGBEG eine Übergangsregelung, nach der bis 31. Dezember 2008 die Veröffentlichung in einer Tageszeitung neben der Bekanntmachung im Internet bestehen bleibt. Insoweit gilt auch § 11 HGB a. F. sinngemäß weiter. Für den Schutz nach § 15 HGB bleibt jedoch allein die elektronische Bekanntmachung maßgeblich⁹⁴. Die Beurteilung des EHUG soll nun anhand der Kriterien Kosten, Technikreife, Verfügbarkeit und Verbreitungsgrad der Internetbekanntmachung erfolgen, bevor schließlich die Lösung der Parallelbekanntmachung betrachtet wird.

⁸⁷ Siehe *Nedden-Boeger, C.* in FG Prax 2007, 1, 2.

⁸⁸ So jedoch *Ries, P.* in Rpfleger 2006, 233, 235.

⁸⁹ Dazu *Roßnagel, A. / Wilke, D.* in NJW 2006, 2145.

⁹⁰ So *Willer, H. / Krafska, A.* in DNotZ 2006, 885, 887.

⁹¹ Dazu *Schaub, B.* in Ebenroth/Boujong/Joost § 10, Rn. 1.

⁹² Vgl. *Noack, U.* in AG 2003, 537, 547.

⁹³ So auch *Noack, U.* in AG 2003, 537, 548.

⁹⁴ Dazu *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446, 2448.

Bei den Kosten ergibt sich ein sehr eindeutiges Bild. Die Ausgaben für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie in mindestens einer Tageszeitung stellten einen der größten Posten bei den Kosten einer Unternehmensneugründung dar. Sie betrug mithin auch bei geringen Änderungen im Handelsregister mehrere 100 €⁹⁵. Dieser Aufwand wurde nun auf 1 € gesenkt nach § 137 Abs. 1 Nr. 5 KostO. Dies stellt zweifelsfrei eine große Kostenersparnis auf Seiten der Unternehmen dar. Für den Adressaten der Bekanntmachungen bleiben diese kostenfrei. Wie oben dargelegt, muss trotz aller positiven Auswirkungen der Unternehmenspublizität die Kosten-Nutzen-Relation gewahrt bleiben. Daher ist es aus Kostengesichtspunkten bedauerlich, dass der positive Effekt der geringeren Kosten durch die Parallelbekanntmachung bis Ende 2008 verschoben wird⁹⁶.

Die Technik des Internets wird im Schrifttum sehr unterschiedlich beurteilt. So wird von einigen die Technik des Internets gar nicht angezweifelt, sondern vielmehr in Übereinstimmung mit den meisten europäischen Mitgliedsstaaten eine elektronische Bekanntmachung umfassend begrüßt⁹⁷. *Dauner-Lieb* sieht dagegen erhebliche technische Probleme aufgrund möglicher Manipulationen, Server-Abstürze und Viren-Attacken sowie steigender Internet-Kriminalität⁹⁸. In der Bevölkerung erwartet sie nur wenig Vertrauen in die Authentizität und Integrität der „vergleichsweise jungen Internet-Technik“⁹⁹, vielmehr herrsche das Bild eines rechtsfreien Raumes vor¹⁰⁰. Diese Argumente können jedoch nicht überzeugen. Der große Anteil von Geschäftsabwicklungen über das Internet und gerade auch die zunehmende Zahl der Nutzer von Online-Banking belegen ein sehr starkes Vertrauen in die Technik des Internets sowohl bei der gewerblichen als auch bei der nicht gewerblichen Öffentlichkeit. Die Internet-Technik ist mittlerweile schon sehr ausgereift¹⁰¹. Gerade der Verbleib bei den Gerichten verstärkt die Integrität der Register. Die Einbindung der Möglichkeiten des Internets in das Registerverfahren stellt keineswegs eine Beeinträchtigung der Publizität dar, sondern kann durchaus Basis für noch effektivere Mittel darstellen, wie zum Beispiel Versand von Bekanntmachungen per Newsletter über das Internet gezielt an interessierte und vorher registrierte Personen¹⁰².

Auch bei der Verfügbarkeit kann differenziert werden. Vorteil einer Bekanntmachung im Internet ist zum einen, dass diese dann nicht sofort wieder im Papierstapel verschwindet,

⁹⁵ Vgl. noch in DM-Beträgen LG Berlin in BB 1997, 955; *Dauner-Lieb, B. / Linke, B.* in DB 2006, 767, 772; *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446, 2449; *Nedden-Boeger, C.* in FG Prax 2007, 1, 3.

⁹⁶ Ebenso *Schlotter, J.* in BB 2007, 1, 2.

⁹⁷ Siehe dazu *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446, 2448 f; *Noack, U.* in NZG 2006, 801, 803.

⁹⁸ Vgl. *Dauner-Lieb, B.* in DStR 2004, 361, 362; *Dauner-Lieb, B. / Linke, B.* in DB 2006, 767.

⁹⁹ So *Dauner-Lieb, B. / Linke, B.* in DB 2006, 767.

¹⁰⁰ Dazu *Dauner-Lieb, B.* in DStR 2004, 361, 363.

¹⁰¹ Ebenso *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3748.

¹⁰² Dazu auch *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446, 2449.

sondern stattdessen für vier Wochen kostenlos unter den aktuellen Bekanntmachungen im Internet abrufbar bleibt¹⁰³. Außerdem ist das Internet zu jeder Tages- und Nachtzeit verfügbar, während archivierte Bekanntmachungen unter Umständen nur zu normalen Geschäftszeiten, ältere Ausgaben von Druckblättern nur unter großen Umständen bei den Verlagen nachgelesen werden können¹⁰⁴. *Dauner-Lieb* sieht in dieser Form der Bekanntmachung jedoch einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da Adressaten mit einem langsameren Internetzugang schlechter gestellt sind als Publizitäts-Adressaten mit beispielsweise einem schnellen DSL-Zugang¹⁰⁵. Diesem kann nicht zugestimmt werden. Zum einen sind in öffentlichen Bibliotheken und Internet-Cafés schnelle Internetverbindungen für jedermann verfügbar, zum anderen ist die zeitliche Verzögerung bei den unterschiedlichen Techniken zu gering, um daran rechtliche Konsequenzen anzuknüpfen. Schließlich ist eine organisatorisch völlig gleiche Einrichtung bei allen Adressaten gar nicht zu erreichen. So könnte man eine Ungleichbehandlung auch in der bisherigen Art der Bekanntmachung sehen, da sich ein großes Unternehmen mehr Angestellte zur Durchsicht der Bekanntmachungen leisten kann als ein kleines. Für die Publizität des Handelsregisters wird die Verfügbarkeit durch das EHUG sehr gefördert. Es wird nicht nur einmalig publik gemacht und verschwindet dann wieder, sondern es bleibt publik für vier Wochen.

Am heftigsten umstritten ist der Verbreitungsgrad des Mediums Internet im Vergleich zu den herkömmlichen Bekanntmachungsmedien. Hier sind noch einmal zwei Aspekte zu unterscheiden: einerseits die räumliche, andererseits die demografische Verbreitung.

Bei der räumlichen Verbreitung steht die Veröffentlichung im Bundesanzeiger zusammen mit mindestens einer Tageszeitung der Veröffentlichung im Internet gegenüber. Der Bundesanzeiger kann dabei jedoch unberücksichtigt bleiben, da dieser nur von einer verschwindend kleinen Zahl der Marktteilnehmer gelesen wird¹⁰⁶. Der Einwand, es ginge lediglich um die abstrakte Möglichkeit der Kenntnisnahme, kann nicht überzeugen, da Publizität ohne Publikum keine Publizität sein kann¹⁰⁷. Zieht man also lediglich die Tageszeitungen heran, so stehen überwiegend lokale oder regionale Zeitungen dem weltweit zugänglichen Internet gegenüber. Das Internet ermöglicht nicht nur bundesweit, sondern weltweit, sich ein Bild von registrierten Unternehmen zu machen und über Bekanntmachungen zu informieren¹⁰⁸. Wenn deutsche Tageszeitungen im Ausland überhaupt verfügbar sind, dann oftmals erst mit einer gewissen Verzögerung. Noch mehr

¹⁰³ Siehe 5. unter <http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de/index.php?aktion=fragen> (01. 01. 2007).

¹⁰⁴ Hierzu auch *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3748.

¹⁰⁵ So *Dauner-Lieb, B.* in DStR 2004, 361, 365.

¹⁰⁶ Siehe *Noack, U.* in Unternehmenspublizität, Rn. 11.

¹⁰⁷ So jedoch *Noack, U.* a.a.O.

¹⁰⁸ Vgl. *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446, 2449; *Spindler, G.* in WM 2006, 109, 112.

fällt das Urteil für die Bekanntmachung im Internet aus, wenn man richtigerweise die Verbreitung des Internets einerseits mit der Abdeckung mit einer bestimmten lokalen Zeitung andererseits vergleicht¹⁰⁹. Selbst bei Annahme, dass nur 50 % der Bevölkerung einen Zugang zum Internet hätten, haben dennoch 99 % keinen Zugriff auf eine bestimmte lokale Tageszeitung¹¹⁰. Da die Bekanntmachungen in den Tageszeitungen damit also völlig zerstreut und unübersichtlich sind, erscheinen sie nicht ökonomisch sinnvoll und damit für die Unternehmenspublizität ebenfalls ungeeignet¹¹¹.

Bei der demografischen Verbreitung kann die Beurteilung nicht so deutlich erfolgen. Hier ist durchaus einzuräumen, dass das Konsumverhalten innerhalb der Bevölkerung stark variiert. Allerdings kann dies ebenso für die Bekanntmachung in Tageszeitungen gelten. Während einige diese ausgiebig studieren, blättert der Großteil meist genervt darüber hinweg. Auch hier müssen für einen aussagekräftigen Vergleich die Vergleichsgruppen zunächst genau bestimmt werden. Es interessiert nur in diesem Fall nicht die gesamte Öffentlichkeit, sondern es geht um die interessierten Leser, die auch die Bekanntmachungen in der Tagespresse studieren. Für eine hinreichende Gewähr der Registerpublizität durch die Bekanntmachung im Internet spricht die inzwischen weite Verbreitung des Internets, während die Tagespresse kaum Beachtung findet¹¹². Die Verbreitung wird noch erhöht durch öffentliche Internetzugänge in Bibliotheken, Internet-Cafes und an Hot Spots¹¹³. *Zöllner* geht sogar soweit, dass ohne Internet eine Teilnahme an wesentlichen Teilen des modernen Lebens ohnehin nicht mehr möglich sei¹¹⁴. Wer sich informieren will, kann dies auch. Und das allein ist Aufgabe der Publizität¹¹⁵. Selbst bei Bekanntmachung in der Tagespresse kann die tatsächliche Kenntnisnahme nicht gewährleistet werden, sondern obliegt es dem Marktteilnehmer selbst, sich informieren zu wollen.

Die Gegenansicht sieht hierin eine ungerechte Behandlung derjenigen, die eine wie auch immer begründete Abneigung gegen das Medium Internet haben und die auf diese Art und Weise zur Nutzung desselben gegen ihren Willen gezwungen werden¹¹⁶. Auch hier wurde allerdings die Vergleichsgröße falsch definiert. Es geht nicht darum, dass jemand überhaupt eine Abneigung gegen das Internet hat, sondern darum, dass jemand am Wirtschaftsverkehr teilnehmen will und zugleich eine unüberwindbare Abneigung gegen den Cyber-

¹⁰⁹ Die falschen Vergleichsgruppen daher bei *Dauner-Lieb, B. / Linke, B.* in DB 2006, 767, 768.

¹¹⁰ So *Noack, U.* in NZG 2006, 801, 803.

¹¹¹ Vgl. hierzu auch *Spindler, G.* in WM 2006, 109, 112.

¹¹² Vgl. *Schlotter, J.* in BB 2007, 1, 2.

¹¹³ Dazu auch *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3748.

¹¹⁴ So *Zöllner, W.* in NZG 2003, 354.

¹¹⁵ Siehe auch *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3748.

¹¹⁶ Vgl. *Zöllner, W.* in NZG 2003, 354, 358.

space hat¹¹⁷. Dies wird nur selten der Fall sein. Darüber hinaus werden diese wenigen auch nicht zur Marktteilnahme gezwungen. Wenn sie dies jedoch wollen, erscheint es geradezu fair, wenn das Unternehmen als Preis für seine Marktteilnahme Publizitätspflichten erfüllen muss¹¹⁸, dass auch der Adressat seinen Teil dafür tut, diese Publizität effizient und effektiv zu gestalten. Dass es einen „digital divide“ innerhalb der Gesellschaft gibt, der zu marginalen Wettbewerbsverzerrungen führen kann, erscheint damit vertretbar¹¹⁹.

Sowohl aus demografischer als auch aus geografischer Sicht wird somit die Unternehmenspublizität durch die Internet-Bekanntmachung gefördert, im Falle der geografischen Verbreitung im Grunde erst tatsächlich ermöglicht. Einwände überzeugen nicht.

Scheinbar angesichts dieser Einwände entschied sich der Gesetzgeber dennoch für die oben dargestellte, zeitlich begrenzte Parallelpublikation, um mögliche Gefahren des Internet abzumildern¹²⁰. Damit begegnet er Meinungen, die eine allzu schnelle Abschaffung der gerade für mittelständische Unternehmen einfachen Informationsquelle ablehnten¹²¹. Diese Argumente überzeugen jedoch nicht und durch die Doppelpublikation wird zusätzlich das Risiko falscher Publikation verdoppelt¹²². Daher ist es schade, dass die Unternehmenspublizität auf diese Art und Weise für weitere 2 Jahre mit zusätzlichen Kosten und Risiken belastet wird, obwohl eine eindeutige Lösung für die Bekanntmachung im Internet zwecknäher und realisierbar gewesen wäre¹²³.

4. Einsichtnahme

Die Einsichtnahme ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 HGB jedem zu Informationszwecken gestattet. Dieses Recht ist weit gefasst und vom Nachweis eines Interesses oder gar eines berechtigten Interesses nicht abhängig¹²⁴. Nicht mehr erfasst von § 9 Abs. 1 Satz 1 HGB ist allerdings eine gewerbliche Einsichtnahme in das gesamte Register, um Konkurrenzregister aufzubauen¹²⁵. Insoweit bringt das EHUG keine Änderung. Dennoch ändert sich das Verfahren der Einsichtnahme. Der Interessent muss sich hierzu zunächst auf postalischem Wege am Amtsgericht Hagen mit Benutzername und Kennwort registrieren. Auf dem gleichen Wege bekommt er dann eine Bestätigung zurück und hat dann freien Zugang zum Online-Register¹²⁶. Die Registrierung dient insbesondere zur Protokollierung

¹¹⁷ In die gleiche Richtung *Noack, U.* in AG 2003, 537, 538.

¹¹⁸ Siehe *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 11.

¹¹⁹ Zum digital divide *Dauner-Lieb, B.* in DStR 2004, 361, 364; *Spindler, G.* in WM 2006, 109, 114.

¹²⁰ Vgl. *Dauner-Lieb, B.* in DStR 2004, 361, 364.

¹²¹ Dazu *Schmidt, C.* in DStR 2006, 2272, 2273.

¹²² Ebenso *Noack, U.* in AG 2003, 537, 539.

¹²³ Siehe *Kögel, S.* in BB 2004, 844, 845; *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3748.

¹²⁴ Vgl. BGHZ 108, 31, 36.

¹²⁵ Siehe BGHZ 108, 31, 36.

¹²⁶ In einem Selbstversuch dauerte dieser Prozess 5 Arbeitstage.

der Abrufe nach § 53 Abs. 1 HRV, zum anderen aber auch der Abrechnung, für die das Lastschriftverfahren oder Bezahlung auf Rechnung jeweils zum Monatsende zur Verfügung stehen. Die Registrierung selbst ist kostenlos. Nach § 90 KostO ist weiterhin die bloße Einsichtnahme am Ort des Registergerichts kostenlos möglich, Schwerpunkt wird in Zukunft jedoch die selbständige Einsichtnahme online sein. Zwar oblag es gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 HGB auch hier den Ländern die geeigneten Schritte einzuleiten, was zu einer Zersplitterung in 16 verschiedene Systeme hätte führen können. Allerdings einigten sich die Länder darauf, auf Basis der zwei oben beschriebenen Projekte AUREG und RegisSTAR zur elektronischen Handelsregisterführung diese beiden Systeme zu synchronisieren und damit bundesweit den kostenpflichtigen Zugang über ein Portal im Internet zu ermöglichen unter www.handelsregister.de. § 9 Abs. 2 HGB dehnt die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme auf die Dokumente aus, die weniger als zehn Jahre vor Antragsstellung zum Handelsregister eingereicht wurden. Außerdem besteht die Möglichkeit der Beglaubigung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 HGB.

Was die Nutzung des Internets für die Einsichtnahme betrifft, kann zu den Einwänden bezüglich Technik, Verfügbarkeit und Verbreitungsgrad auf das eben im Rahmen der Bekanntmachung Gesagte verwiesen werden. Daher konzentriert sich die Beurteilung hier auf die Kosten der Einsichtnahme und auf Bedenken über den Schutz der informationellen Selbstbestimmung.

Die Kosten betragen für den elektronischen Abruf des Registerblatts nach Nr. 400 des Gebührenverzeichnisses der JVKostO 4,50 €. Ein Auszug in elektronischen Form kostet nach § 89 Abs. 1 Satz 2 KostO signiert 10 €, unsigniert 5 €. Für einen weiterhin möglichen schriftlichen Ausdruck des Registerblattes in Papierform muss der Adressat nach § 89 Abs. 1 Satz 1 KostO in Verbindung mit § 73 Abs. 2 KostO für die beglaubigte Version 18 €, für die einfache Version 10 € bezahlen. Die Kosten für die Einsicht in eingereichte Dokumente bestimmen sich nach der Anzahl der Dokumente. Bei schriftlichem Ausdruck betragen diese nach §§ 136 Abs. 2 KostO in Verbindung mit § 4 JVKostO zunächst 0,50 € je Seite, ab der 50. Seite je 0,15 €. Der elektronische Abruf muss hier mit 4,50 € bezahlt werden nach Nr. 401 des Gebührenverzeichnisses der JVKostO¹²⁷. Da nach Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2003/58/EG die Gebühren lediglich die Verwaltungskosten decken dürfen, kann von angemessenen Preisen ausgegangen werden¹²⁸. Zwar sind private Anbieter weiterhin kostengünstiger, was zur Schwächung der

¹²⁷ Vgl. zu den Kosten Übersicht bei *Nedden-Boeger, C.* in FG Prax 2007, 1, 2.

¹²⁸ Siehe *Schmidt-Kessel, M.* in GPR 2006, 6, 7; *Nedden-Boeger, C.* in FG Prax 2007, 1, 3.

Publizität des Handelsregisters führen könnte¹²⁹, allerdings können diese lediglich Sekundärdaten anbieten, während das Handelsregister die authentischen Daten anbietet¹³⁰. Es liegt auch nicht im Interesse des Registers billigster Anbieter zu sein, sondern den Erwartungen an den Verkehrsschutz uneingeschränkt gerecht zu werden.

Weitere Einwände an der Neuregelung betrafen mögliche Beschneidungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, sowie erhöhte Gefährdung eingetragener Personen¹³¹. Diesen Bedenken ist der Gesetzgeber nachgekommen, indem er im elektronischen Handelsregister eine personenbezogene Suche ausgeschlossen hat, wenn dies auch für die Aufdeckung von personellen Verflechtungen hilfreich gewesen wäre¹³². Dadurch wurde eine Erweiterung des Risikos für gefährdete Personen über das bisherige Niveau verhindert. Zusätzlich werden Einsichtnahmen protokolliert. Schließlich finden sich auf den Registerblättern ohnehin keine Privatanschriften und § 26 Abs. 2 Satz 2 DONot eröffnet auch die Möglichkeit, auf sonstigen Dokumenten die Angabe von Privatanschriften zu umgehen¹³³. Damit kann eine Erhöhung der Publizität auf Kosten gefährdeter Personen verneint werden. Insbesondere ändert das EHUG nicht die Anforderungen an die inhaltlichen Angaben. Auch in die informationelle Selbstbestimmung wird daher nicht eingegriffen, da es sich um Daten des Rechtsverkehrs handelt, die zur Identifikation und zum Schutze der Gläubiger erforderlich sind¹³⁴.

Die Regelung der Einsichtnahme behindert die Publizität nicht, sondern unterstützt vielmehr die Vorteile des Internets bei der Einsichtnahme. Insbesondere das schnelle und einfache Verfahren lässt erwarten, dass die Eintragungen in das Handelsregister nun öfter genutzt werden und damit die Funktion der Unternehmenspublizität tatsächlich erfüllen. Das Handelsregister ist nun auf Knopfdruck an jedem Schreibtisch verfügbar, über die Suchmaske schnell erschließbar und innerhalb von Sekunden einsehbar. Damit erst ist die Publizität, wie sie ein Register von dieser Bedeutung haben sollte, gegeben.

5. Wegfall der gesonderten Eintragung von Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen werden seit dem 01. 01. 2007 nicht mehr separat beim Registergericht deren Standorts eingetragen, sondern gemäß § 13 Abs. 1, Abs. 2 HGB durch Zusatz auf dem Registerblatt der inländischen Hauptniederlassung beim dortigen Registergericht. Liegt keine inländische Hauptniederlassung vor, gilt die bisherige

¹²⁹ So z.B. nach *Dauner-Lieb; B. / Linke, B.* in DB 2006, 767, 771: Preis bei GBI-GmbH 2,67 €.

¹³⁰ Dazu *Lindhorst, H.* in CR 2001, 198.

¹³¹ Vgl. dazu *Handelsrechtsausschuss des DAV* in NZG 2005, 586, 587; *Ries, P.* in Rpfleger 2006, 233, 234.

¹³² Siehe *Noack, U.* in NZG 2006, 801, 803; *Gustavus, E.* in GmbHR 1990, 197, 198.

¹³³ Dazu *Seibert, U. / Wedemann, F.* in GmbHR 2007, 17, 18.

¹³⁴ So auch *Seibert, U. / Wedemann, F.* in GmbHR 2007, 17, 20; *Noack, U.* in BB 2001, 1261, 1263; *Hirte, H.* in CR 1990, 631, 633; *Hager, J.* in JURA 1992, 57.

Regelung weiter, wonach gemäß § 13 d und § 13 e HGB die Eintragung beim Registergericht des Standorts der Zweigniederlassung erfolgt. Dies stellt eine erhebliche Verfahrensvereinfachung dar¹³⁵. Eingewendet wird hiergegen, dass das Gericht am Standort der Niederlassung näher dran sei und somit die Regelung das Verfahren verkompliziert¹³⁶. Dieses Argument kann jedoch nicht die Vorteile überwiegen. Die Einsichtnahme ist ja auch für die Gerichte selbst nun über Distanzen möglich, lange Abstimmungsprozesse werden damit erspart¹³⁷. Der Adressat der Publizität kann sich nun schneller einen Überblick über ein Unternehmen verschaffen. Der Eintragende erspart sich die doppelten Kosten einer Eintragung¹³⁸. Die Publizität wird günstiger und effizienter.

6. Einführung der Mehrsprachigkeit

§ 11 HGB ermöglicht nun, Dokumente und Eintragungen auch in einer anderen Amtssprache der EU einzureichen. Dies kann jedoch lediglich Ergänzung zu einer deutschen Fassung sein. Für den Gutgläubensschutz kann sich der Dritte gemäß § 11 Abs. 2 HGB auch auf die Übersetzung stützen, soweit ihm die deutsche Fassung nicht bekannt war und zwischen den beiden Fassungen Unterschiede bestehen. Umgekehrt kann die Übersetzung dem Dritten jedoch nicht entgegengehalten werden, weshalb *Siebert* und *Decker* hier von einem eingeschränkten Gutgläubensschutz sprechen¹³⁹. Da es sich um ein Wahlrecht handelt, werden die Eintragenden nicht unverhältnismäßig belastet¹⁴⁰. Diese Änderung erweitert den Kreis der Adressaten der Publizität auf Personen, die nicht deutsch sprechen. Dies bedeutet eine Ausdehnung der Registerpublizität.

7. Schnelligkeit der Eintragung

Neben der Verfahrensbeschleunigung aus der elektronischen Eintragung ergeben sich aus der HRV weitere Ansätze für eine Beschleunigung. So verkürzt § 25 Abs. 1 Satz 2 HRV die Frist, innerhalb derer die Gerichte über eine Anmeldung entscheiden müssen, von der bisherigen Höchstfrist von einem Monat auf „unverzüglich“. Das bedeutet nach § 121 Abs. 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern. Zwar sieht das Gesetz damit von einer starren Fristsetzung ab, jedoch dürfte die vorher gültige Frist von einem Monat in jedem Fall zu lang sein¹⁴¹. Die Publizität des Handelsregisters wird durch Widerspiegelung der tatsächlichen Rechtslage bereits kurze Zeit nach Änderung der Rechtsverhältnisse verstärkt.

¹³⁵ Vgl. *Schlotter, J.* in BB 2007, 1, 2.

¹³⁶ So *Ries, P.* in Rpfleger 2006, 233, 235.

¹³⁷ Siehe *Nedden-Boeger, C.* in FG Prax 2007, 1, 3.

¹³⁸ Dazu *Schmidt, J.* in NZG 2006, 899, 901.

¹³⁹ Vgl. *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446, 2448.

¹⁴⁰ Siehe *Nedden-Boeger, C.* FG Prax 2007, 1, 3.

¹⁴¹ Dazu *Nedden-Boeger, C.* FG Prax 2007, 1, 4.

8. Abschaffung der handschriftlichen Zeichnungspflicht

Durch Wegfall der §§ 29 Halbsatz 2, 35 HGB entfällt seit dem 01. 01. 2007 auch die Pflicht der Kaufleute und Vertreter juristischer Personen, eine Unterschrift beim Registergericht zur Aufbewahrung zu zeichnen. Dieses Sicherheitselement wird jedoch durch die Beglaubigung beim Notar ersetzt. Somit ergeben sich keine Folgen für die Publizität¹⁴².

9. Das Handelsregister als geschützter Begriff

Die Privilegierung des Handelsregisters als einzige legitime Quelle der Unternehmenspublizität in den oben beschriebenen Ausprägungen verstärkt auch der neu eingefügte § 8 Abs. 2 HGB, der den Begriff „Handelsregister“ schützt. Hiermit soll auch allen am Wirtschaftsverkehr beteiligten Personen eine eindeutige Identifizierung der für den guten Glauben nach § 15 HGB ausschlaggebenden Informationsquelle ermöglicht werden¹⁴³. Private Datensammlungen werden damit explizit zugelassen, müssen jedoch eine vom Handelsregister eindeutig abweichende Bezeichnung tragen. Durch diese Klarstellung erhöhen sich Rechtsklarheit und damit die Publizitätswirkung des Handelsregisters ohne die Effizienzsteigerung privater Datensammlung zu unterbinden¹⁴⁴.

10. Das Handelsregister als Quelle für das Unternehmensregister

Das Handelsregister stellt nach § 8 b Abs. 2 HGB schließlich eine der Quellen dar, aus denen das neu eingerichtete Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de seine Daten online bezieht. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Publizität des Handelsregisters dennoch weiterhin nur beim Handelsregister selbst ansetzen kann. Sollten aus irgendwelchen technischen oder sonstigen Gründen Abweichungen bestehen, so kann sich ein Dritter richtigerweise ausschließlich auf das Handelsregister berufen¹⁴⁵. Jede andere Regelung würde zu Lasten der Rechtsklarheit gehen¹⁴⁶. Das Unternehmensregister stellt insoweit nur ein Angebot zur unternehmensbezogenen Aufbereitung dar, kann jedoch keinen Einfluss auf die Unternehmenspublizität des Handelsregisters selbst entfalten. Auch die Gebührenpflicht entfällt auf diesem Wege nicht.

IV. Zusammenfassung

Insgesamt zeigt sich ein sehr positives Bild. Der Abruf der Daten des Handelsregisters wird zeit- und ortsunabhängig. Neben der Eintragung wird auch die Einsichtnahme erheblich beschleunigt. Die Auswirkung auf die Kosten durch gesunkenen Aufwand bei

¹⁴² Vgl. *Handelsrechtsausschuss des DAV* in NZG 2005, 586, 589.

¹⁴³ Siehe BT-Drucks. 16/960, S. 38; *Nedden-Boeger, C.* in FG Prax 2007, 1, 4; *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3746.

¹⁴⁴ Zur Effizienzsteigerung siehe *Dauner-Lieb; B. / Linke, B.* in DB 2006, 767, 769.

¹⁴⁵ Vgl. *Clausnitzer, J. / Blatt, A.* in GmbHR 2006, 1303, 1304.

¹⁴⁶ So fordert *Ries, P.* in Rpfleger 2006, 233, 235 die Einbindung des Unternehmensregisters in § 15 HGB.

der Bekanntmachung, aber gestiegene Kosten bei der Einsichtnahme, ist nicht eindeutig bestimmbar¹⁴⁷. Die hohe Authentizität des Registers und die europarechtliche Beschränkung der Gebühren rechtfertigen die Kosten jedoch. Die dargestellten Einwände können die Vorteile der elektronischen Registerführung nicht überdecken. Bedenken bezüglich der technischen Verfügbarkeit begegnet der Gesetzgeber durch zahlreiche Übergangsvorschriften, wenn auch zu Lasten der Unternehmen, die das Register nutzen. Das Handelsregister selbst wird beinahe so publik und zugänglich wie die Bekanntmachungen. Dies lädt ein, in das Handelsregister öfter Einsicht zu nehmen. Und gerade diese Öffentlichkeit ist Basis für die Publizität des Handelsregisters, wie oben dargelegt wurde. Somit fördert das EHUG in bemerkenswertem Ausmaß die Unternehmenspublizität des Handelsregisters. Zu beachten ist hierbei, dass das EHUG dabei keinerlei Publizitätsvorschriften verschärft oder Standards erhöht, sondern lediglich die ohnehin bestehende Publizität effektiver und effizienter gestaltet¹⁴⁸. Erst jetzt kann der Wirtschaftsverkehr die Daten des Handelsregisters so nutzen, wie es der heutige schnelle, internationale und digitalisierte Wirtschaftsverkehr benötigt. Nationale wie internationale Transaktionen profitieren von der Rechtssicherheit, den gesunkenen Kosten und der gesteigerten Publizität¹⁴⁹. *Herrmann* sieht darin bereits die Möglichkeit, dass die gesteigerte Publizität andere Steuerungsregelungen bezüglich publizitätspflichtiger Handelsgesellschaften teilweise ablösen kann¹⁵⁰. Tatsächlich erfährt die Transparenz der Unternehmenspublizität durch das EHUG einen enormen Schub¹⁵¹. Diese Publizität hilft dabei, die ansonsten rechtlich nur schwer greifbare virtuelle Welt zu regulieren¹⁵².

E. Fazit

Durch das EHUG wird die Unternehmenspublizität des Handelsregisters erst zu dem, was es sein muss. Es ist effizient, effektiv und wird den Anforderungen gerecht, die der Wirtschaftsverkehr in Deutschland an ein derartiges Register stellt. Eindeutig erkennbar ist dabei, dass dies einen Fortschritt hin zum europäischen Handelsregister darstellt, wie es auch auf der letzten Konferenz „Work on E-Justice“ der Bundesjustizministerin sowie der Justizminister der Länder Ende Mai thematisiert wurde¹⁵³.

¹⁴⁷ Dazu *Dauner-Lieb, B. / Linke, B.* in DB 2006, 767, 772; siehe dazu auch BT-Drucks. 16/960, S. 69 f.

¹⁴⁸ So auch *Noack, U.* in NZG 2006, 801, 806.

¹⁴⁹ Dazu *Meyding, B.* in BB 2006, 1009, 1012.

¹⁵⁰ So *Herrmann, H.* in NWiR Frühjahr 2007 S. 2.

¹⁵¹ Ebenso Dazu *Scholz, O.* in EuZW 2004, 172, 176.

¹⁵² Zu den Schwierigkeiten der Regulierbarkeit siehe *Köndgen, J.* in AcP 206 (2006), 477, 502.

¹⁵³ Siehe dazu das Programm der Konferenz unter <http://www.e-justice2007.de> (01.07.2007).

Literaturverzeichnis

- Handelsrechtsausschuss des DAV unter Mitwirkung des Ausschusses Informationsrecht:** Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), in NZG 2005, S. 586 – 590
- Blechinger, Beate:** Moderne Justiz – Elektronischer Rechtsverkehr, in ZRP 2006, S. 56 – 59
- Borchert, Hans Ulrich:** BB-Forum: Übertragung der Handelsregisterführung von den Gerichten auf die Industrie- und Handelskammern, in BB 2003, S. 2642 – 2643
- Boujong, Karlheinz; Ebenroth, Thomas; Joost, Detlev:** Handelsgesetzbuch; München, 2001
- Brox, Hans:** Handels- und Wertpapierrecht, 18., neu bearbeitet Auflage; München, 2005
- Clausnitzer, Jochen; Blatt, Andreas:** Das neue elektronische Handels- und Unternehmensregister; Ein Überblick über die wichtigsten Veränderungen aus Sicht der Wirtschaft, in GmbHR 2006, S. 1303 – 1308
- Dauner-Lieb, Barbara; Linke, Bernd:** Digital gleich optional?!, in DB 2006, S. 767 – 772
- Dauner-Lieb, Barbara:** Siegeszug der Technokraten?, in DStR 2004, S. 361- 366
- Gernoth, Jan:** Das deutsche Handelsregister – telekommunikative Steinzeit im Zeichen des europäischen Wettbewerbs, in BB 2004, S. 837 – 844
- Grashoff, Dietrich:** Die geplante Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach Einführung des digitalen Unternehmensregisters ab 2007, in DB 2006, S. 513 – 518
- Grundmann, Stefan:** Information und ihre Grenzen im Europäischen und neuen englischen Gesellschaftsrecht, in Festschrift Marcus Lutter zum 70. Geburtstag; Köln, 2007, S. 61 - 82
- Gustavus, Eckhart:** Handelsregister-Datenbank – Pro und Contra, in GmbHR 1990, S. 197 – 200
- Hager, Johannes:** Das Handelsregister, in JURA 1992, S. 57 – 65
- Herrmann, Harald.** EHUG 2007 und Governance-Lehre für nicht börsennotierte Gesellschaften, in NWiR Frühjahr 2007, S. 1 – 5
- Herrmann, Harald:** Wirtschaftsprivatrecht BGB/HGB, Grundlehren zum Recht der Private Governance, Band 1; Frankfurt a. M./Nürnberg, 2007

- Hirte, Heribert:** Kommerzielle Nutzung des Handelsregisters, in CR 1990, S. 631 - 637
- Hofmann, Paul:** Das Handelsregister und seine Publizität, in JA 1980, S. 264 – 273
- Karsten, Frederik:** Das EHUG – ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einem modernen Unternehmensrecht in Deutschland, in GewArch 2007, S. 55 – 60
- Kögel, Steffen:** Die Bekanntmachung von Handelsregistereinträgen: Relikt aus dem vorvergangenen Jahrhundert, in BB 2004, S. 844 – 847
- Köndgen, Johannes:** Privatisierung des Rechts – Private Governance zwischen Deregulierung und Rekonstitutionalisierung, in AcP 206 (2006), S. 477 – 525
- Krafka, Alexander; Willer, Heinz:** Registerrecht; 7., neu bearbeitete Auflage; München, 2007
- Leuering, Dieter:** Die GmbH und der internationale Wettbewerb der Rechtsformen, in ZRP 2006, S. 201 – 205
- Liebscher, Thomas; Scharff, Bettina:** Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister, in NJW 2006, S. 3745 – 3752
- Lindhorst, Hermann:** Bald Realität – Amtliche Online-Handelsregister, in CR 2001, S. 198
- Meier-Schatz, Christian:** Funktion und Recht des Handelsregisters als wirtschaftliches Problem, in ZSR 1989, 1. Halbband, S. 433 – 463
- Merkt, Hanno:** Unternehmenspublizität – Offenlegung von Unternehmensdaten als Korrelat der Marktteilnahme; Tübingen, 2001
- Meyding, Bernhard:** Gesetzentwurf über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) – Willkommen im Online-Zeitalter!, in BB 2006, S. 1009 – 1012
- Nedden-Boeger, Claudio:** Das neue Registerrecht, in FG Prax 2007, S. 1 – 6
- Noack, Ulrich:** Das EHUG ist beschlossen – elektronische Handels- und Unternehmensregister ab 2007, in NZG 2006, S. 801 – 806
- Noack, Ulrich:** Unternehmenspublizität: Bedeutung und Medien der Offenlegung von Unternehmensdaten; Köln, 2002
- Noack, Ulrich:** Online-Unternehmensregister in Deutschland und Europa – Bemerkungen zum Regierungsentwurf eines ERJuKoG, in BB 2001, s. 1261 – 1267
- Noack, Ulrich:** Elektronische Publizität im Aktien- und Kapitalmarktrecht in Deutschland und Europa, in AG 2003, S. 537 – 550

- Ries, Peter:** Elektronisches Handels- und Unternehmensregister, in Rpfleger 2006, S. 233 – 237
- Ries, Peter:** Das deutsche Handelsregister – ein Relikt aus der Steinzeit?, in BB 2004, S. 2145 – 2147
- Roßnagel, Alexander; Wilke, Daniel:** Die rechtliche Bedeutung gescannter Dokumente, in NJW 2006, S. 2145 – 2150
- Schlotter, Jochen:** Das EHUG ist in Kraft getreten: Das Recht der Unternehmenspublizität hat eine neue Grundlage, in BB 2007, S. 1 – 5
- Schmidt, Christian:** Digitalisierung der Registerführung und Neuregelung der Unternehmenspublizität: Was bringt das EHUG?, in DStR 2006, S. 2272 – 2278
- Schmidt, Jessica:** Innovation durch „Innoventif“? – Die EuGH-Entscheidung „innoventif“ und die Eintragung der Zweigniederlassung einer englischen Limited ins deutsche Handelsregister, in NZG 2006, S. 899 – 901
- Schmidt, Karsten:** Handelsregisterpublizität und Kommanditistenhaftung, in ZIP 2002, S. 413 – 420
- Schmidt, Karsten:** Handelsrecht, 5., völlig neu bearbeitet Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München, 1999
- Schmidt-Kessel, Martin:** Das Gemeinschaftsrecht des Handelsregisters, in GPR 2006, S. 6 – 17
- Scholz, Oliver:** Die Einführung elektronischer Handelsregister im Europarecht, in EuZW 2004, S. 172 – 176
- Seibert, Ulrich; Wedemann, Frauke:** Der Schutz der Privatschrift im elektronischen Handels- und Unternehmensregister, in GmbHR 2007, S. 17 – 21
- Seibert, Ulrich; Decker, Daniela:** Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) – Der „Big Bang“ im Recht der Unternehmenspublizität, in DB 2006, S. 2446 – 2451
- Seibert, Ulrich:** GmbH-Reform: Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen – MoMiG, in ZIP 2006, S. 1157- 1168
- Spindler, Gerald:** Abschied vom Papier? Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister, in WM 2006, S. 109 – 116
- Statistisches Bundesamt:** Statistisches Jahrbuch 2005 für die Bundesrepublik Deutschland; Wiesbaden; 2005
- Statistisches Bundesamt:** Statistisches Jahrbuch 2002 für die Bundesrepublik Deutschland; Wiesbaden; 2002

Steckhan, Hans-Werner: Grenzen des öffentlichen Glaubens der Handelsregisterbekanntmachungen, in DNotZ 1971, S. 211 – 229

Wachter, Thomas: Handelsregister in Europa, in GmbHR 2004, R29

Willer, Heinz; Krafka, Alexander: Die elektronische Einreichung von Handelsregisteranmeldungen aus Sicht der Registerpraxis, in DNotZ 2006, S. 885 – 891

Zöllner, Wolfgang: Vereinheitlichung der Informationswege bei Aktiengesellschaften, in NZG, S. 354 – 358

Internet-Seiten

Bundesregierung: Entwurf zum Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Mai 2006
http://www.bmj.de/enid/49085a57b1841274e2ffe57d0b1ffe7d,0/Gesellschaftsrecht/Die_GmbH-Reform_ts.html (26. 06. 2007)

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen: Statusübersicht zur elektronischen Einreichung zu den Registern
<http://www.justiz.de/elektronisch-register/index.php> (01.01.2007)

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen: Häufige Fragen zu Registerbekanntmachungen
<http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de/index.php?aktion=fragen>
(01. 07. 2007)

Verzeichnis der Rechtsquellen und der sonstigen Quellen

Gerichtsentscheidungen

<u>Datum</u>	<u>Aktenzeichen</u>	<u>Fundstelle</u>
Europäischer Gerichtshof (EuGH)		
30. September 2003	Rs. C-167/01	Slg. 2003, I-10155 NJW 2003, S. 3331
Bundesgerichtshof (BGH)		
12. Juli 1989	IVa ARZ (VZ) 9/88	BGHZ 108, 32
30. Januar 1992	II ZB 15/91	BGH NJW 1992, S. 1452
Bayerisches Oberstes Landgericht (BayObLG)		
19. Juni 1973	BReg 2 Z 21/73	DNotZ 1974, S. 42
Landgericht Berlin (LG Berlin)		
06. Dezember 1996	98 AR 1/96	BB 1997, S. 955

EU- Richtlinien

<u>Richtlinie</u>	<u>Fundstelle</u>
2003/58/EG	ABIEU Nr. L 221 S. 13
2004/109/EG	ABIEU Nr. L 390 S. 38

Drucksachen

BT-Drucks. 16/960 vom 15. März 2006, Regierungsentwurf zum EHUG

BR-Drucks. 325/1/03 vom 16. September 2003, Entwurf eines Gesetzes zur Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch die Industrie- und Handelskammern

Sommersemester 2007

Versicherung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Hausarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen angefertigt habe. Jede wörtliche oder sinngemäße Übernahme fremder Gedanken ist durch die Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

....., den

.....
Oppl Markus

A. Einführung

Seit dem Urteil des EuGH zu Inspire Art und der damit verbundenen Öffnung des deutschen Marktes für ausländische Rechtsformen gewinnt gerade die englische *private limited company* immer mehr an Bedeutung¹. Die Unternehmensneuanmeldungen der letzten Jahre in Deutschland bestätigen dieses Bild². Diesen Ausverkauf insbesondere der deutschen GmbH versucht die deutsche Bundesregierung zu stoppen³. Hierzu trat bereits das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) am 1. 1. 2007 in Kraft⁴. Tatsächlich stellen bei freier Standort- und Rechtsformwahl innerhalb Europas auch das Verfahren und die Effizienz des Handelsregisters Kriterien bei der Standortentscheidung von Unternehmen dar⁵. Auf der anderen Seite hat das Handelsregister und die damit einhergehende Publizität eine wichtige Rolle im Rahmen der Unternehmenspublizität im Wirtschaftsverkehr inne, weshalb bei Reformen nicht willkürlich verfahren werden darf. Im Folgenden sollen daher die Änderungen, die das EHUG in Bezug auf die Unternehmenspublizität des Handelsregisters bewirkt, diesbezüglich dargestellt und beurteilt werden.

B. Das Handelsregister

Zunächst soll dabei das Handelsregister und anschließend das Verfahren insoweit dargestellt werden, wie es für eine Beurteilung der Änderungen erforderlich ist.

I. Funktion

Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis von Tatsachen, die für den Wirtschaftsverkehr von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere Haftungs- und Vertretungsverhältnisse⁶. Daneben dient es der Registrierung und damit Zurechnung von Personen und Gesellschaften zum Kreis der Kaufleute⁷. Dabei werden alle Eintragungen vom zuständigen Registergericht bei der Anmeldung formell und materiell überprüft⁸. Insoweit erfüllt das Handelsregister eine Prüfungs- und Kontrollfunktion. Ist die Eintragung konstitutiv, erfüllt das Handelsregister eine rechtsbegründende Funktion als

¹ Siehe Inspire Art EuGH Urteil vom 30.9.2003 – Rs. C-167/01 – Slg. 2003, I-10155.

² Vgl. *Stat. Bundesamt* (2002), S. 131: Anmeldungen 2000: GmbH 103.400, sonstige (inkl. Limited) 6.227; *Stat. Bundesamt* (2005), S. 489: Anmeldungen 2004: GmbH 83.858, sonstige (inkl. Limited) 9.237.

³ Diesen Zweck verfolgt auch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), das noch vom Bundestag beschlossen werden muss. Siehe dazu Regierungsentwurf zum Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Mai 2006, unter http://www.bmj.de/enid/49085a57b1841274e2ffe57d0b1ffe7d,0/Gesellschaftsrecht/Die_GmbH-Reform_ts.html (26. 06. 2007).

⁴ Siehe BGBl I 2006, S. 2553 ff.

⁵ So auch *Herrmann, H.* in NWiR Frühjahr 2007 S. 3; *Gernoth, J.* in BB 2004, 837.

⁶ Siehe BGH NJW 1992, 1452 ff; *Schaub, B.* in Ebenroth/Boujong/Joost § 8, Rn. 46; *Krafka, A./Willer, H.* in Registerrecht, Rn. 1; *Schmidt, K.* in Handelsrecht, S.376.

⁷ Dazu *Hofmann, P.* in JA 1980, 264, 265.

⁸ Vgl. *Schmidt, K.* in Handelsrecht, S. 382; *Hager, J.* in Jura 1992, 57, 59.

beispielsweise ein Kaufmann nach § 2 HGB erst durch Eintragung in das Handelsregister zum Kaufmann wird. Schließlich erfüllt das Handelsregister eine hier im Mittelpunkt stehende Publizitätsfunktion⁹. Diese bezieht sich nicht nur auf den individuellen Adressaten in Form des Vertrauensschutzes, sondern schützt vielmehr den Rechts- und Wirtschaftsverkehr insgesamt. Der individuelle Vertrauensschutz nach § 15 HGB schützt den Glauben an die Richtigkeit der Eintragung bzw. daran, dass nicht eingetragene Tatsachen und Rechtsverhältnisse auch tatsächlich nicht vorliegen. Da dieses Vertrauen dem Adressaten nach § 15 Abs. 1 HGB nicht einmal bei grober Fahrlässigkeit aberkannt wird, ist primäres Ziel des Handelsregisters aber der Verkehrsschutz¹⁰. Der Rechtsverkehr wird durch das Handelsregister geschützt, da den Marktteilnehmern Informationen bekannt und zugänglich gemacht werden, die für Rechtsgeschäfte wichtig und entscheidend sind, z.B. die wesentlichen Bestandteile des Gesellschaftsvertrags eines Unternehmens¹¹. Das sorgt für Stabilität im Rechtsverkehr und im Markt, da kein Marktteilnehmer Geschäfte abschließen muss ohne darauf vertrauen zu können mittels Bekanntmachung über für das Rechtsgeschäft relevante Tatsachen informiert zu werden¹². Gleichzeitig wird der Rechtsinhaber vor ungewolltem Rechtsverlust bewahrt¹³. Ohne die sichere Publizitätsfunktion des Handelsregisters könnte offener Wirtschaftsverkehr nur schwer verwirklicht werden¹⁴. Da die Eintragung verpflichtend ist und die Informationen für alle gleich sind, senkt dies außerdem die Transaktionskosten und erfüllt damit zusätzlich eine Allokationsfunktion¹⁵.

II. Handelsregisterverfahren

Um die Änderungen durch das EHUG deutlich machen zu können und um die Ansatzpunkte der Publizität beurteilen zu können, sollen nun der Aufbau und das Verfahren des Handelsregister in seinen Grundelementen kurz beschrieben werden.

Nach § 8 HGB in Verbindung mit § 125 FGG werden die Handelsregister bei den Amtsgerichten geführt. Eintragungen erfolgen durch Anmeldung beim Registergericht in beglaubigter Form nach § 12 Abs. 1 HGB, wofür § 129 Abs. 1 BGB die notariell beglaubigte Form vorschreibt. Dabei können jedoch nur tatsächlich eintragungsfähige Tatsachen eingetragen werden, was sich nach dem Gesetz bestimmt¹⁶. Die Anmeldung wird dann aufgrund oben bereits beschriebener Kontrollfunktion des Handelsregisters

⁹ Siehe *Krafka, A./Willer, H.* in Registerrecht, Rn. 1.

¹⁰ Vgl. *Herrmann, H.* in Wirtschaftsprivatrecht, S. 51; *Schmidt, K.* in Handelsrecht, S. 376; zum fehlenden Vertrauenserfordernis in § 15 HGB auch *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 349.

¹¹ So *Herrmann, H.* in NWiR Frühjahr 2007 S. 3.

¹² Siehe *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität; S. 345.

¹³ Dazu *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität; S. 241.

¹⁴ Vgl. hierzu auch *Borchert, H.* in BB 2003, 2642.

¹⁵ Dazu *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität; S. 346; *Meier-Schatz, C.* in ZSR 108 (1989), 433, 437 ff.

¹⁶ Vgl. *Brox, H.* in Handels- und Wertpapierrecht, Rn. 63.

formell und materiell geprüft, wobei die Entscheidung über die Prüfindensität und -durchführung dem Registerrichter anhand konkreter Anhaltspunkte obliegt¹⁷. Ergibt diese Prüfung keine Einwände, wird die Tatsache auf dem Registerblatt eingetragen. Das dient dem Eintragenden beispielsweise zur Haftungsbeschränkung, gleichzeitig jedoch auch dem Einsichtnehmenden zur Information¹⁸. Daneben wird die eingetragene Tatsache der Öffentlichkeit bekannt gemacht nach § 10 HGB. Nach § 9 Abs. 1 HGB sind das Handelsregister und die eingereichten Schriftstücke zu Informationszwecken für jedermann einsehbar. Vor Inkrafttreten des EHUG wurden die Register in Papierform bei den Gerichten geführt, obwohl bereits durch das Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren seit 1993 die Möglichkeit bestand nach § 8 HGB a.F. das Register in maschineller Form zu führen¹⁹. Allerdings wurden Ende der 90er auf Länderebene die Entwicklungsverbände AUREG und RegisSTAR gegründet, um das Registerwesen zu automatisieren²⁰. Bayern und Nordrhein-Westfalen boten auch vor dem EHUG bereits eine auf die Registerblätter beschränkte Online-Abfrage an²¹. Nach § 15 HGB können sich Dritte im Geschäftsverkehr auf die Richtigkeit der Eintragung verlassen bzw. darauf vertrauen, dass nicht eingetragene Tatsachen und Rechtsverhältnisse auch tatsächlich nicht vorliegen. Diese Möglichkeit bildet in Verbindung mit den Bekanntmachungen nach § 10 HGB die Basis für den dargelegten Verkehrsschutz.

III. Internationaler Status

Auf EU-Ebene stellen die mit dem EHUG in Deutschland umgesetzten Richtlinien eine Vorbereitung für ein gemeinsames europaweites Handelsregister dar, das den einheitlichen Binnenmarkt durch grenzüberschreitende und schnelle Information fördern soll²². Unter www.ebr.org steht bereits ein einheitliches Portal für dieses European Business Register zur Verfügung, das derzeit noch lediglich auf die nationalen Handelsregister der teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterleitet. Da Deutschland im Gegensatz zu vielen anderen EU-Ländern das elektronische Handelsregister erst zum letzten, nach der Richtlinie möglichen Zeitpunkt einführt, ist Deutschland hier noch nicht offiziell beteiligt, sondern lediglich über einen privaten Anbieter²³. Viele andere Länder wie Frankreich, Österreich und Spanien sind bereits angeschlossen²⁴.

¹⁷ Siehe *BayObLG* in DNotZ 1974, 42, 43.

¹⁸ So auch *Meier-Schatz, C.* in ZSR 108 (1989), 433, 436.

¹⁹ Siehe BGBl. 1993 I, S. 2182.

²⁰ Dazu *Noack, U.* in BB 2001, 1261, 1265; *Lindhorst, H.* in CR 2001, 198.

²¹ Vgl. *Gernoth, J.* in BB 2004, 837, 838.

²² Dazu *Spindler, G.* in WM 2006, 109, 110.

²³ Dazu *Spindler, G.* in WM 2006, 109, 110.

²⁴ Vgl. dazu auch *Nedden-Boeger, C.* in FG Prax 2007, 1, 6.

Was die Qualität des deutschen Handelsregisters und damit der durch das Handelsregister angestrebten Publizität anbelangt, ergibt sich ein gespaltenes Bild. Zwar schreibt die 1. Richtlinie für alle EU-Staaten das Führen eines Handelsregisters vor und auch die 11. Richtlinie harmonisierte diese weiter, dennoch ergeben sich Unterschiede bei Inhalt und Wirkung der Handelsregistereintragung²⁵. So hatten bereits 2004 viele Staaten ein über das Internet zugängliches Handelsregister, so z.B. Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Österreich und Spanien²⁶. Da dies in Deutschland noch nicht der Fall war, sieht *Meyerding* darin einen „deutlichen Rückstand“ des deutschen Handelsregisters²⁷. Andererseits bedeutet Automatisierung nicht automatisch auch erhöhte Effizienz und Funktionalität, was nachfolgend erst noch beurteilt werden muss. So sieht *Borchert* das deutsche Handelsregister im Bezug auf Rechtsschutz und Rechtssicherheit bereits ohne Digitalisierung im europäischen Vergleich in einer herausragenden Rolle²⁸.

C. Unternehmenspublizität

Bevor die Verwirklichung der Unternehmenspublizität durch das Handelsregister beurteilt werden kann, muss neben dem Medium des Handelsregisters auch das Ziel der Unternehmenspublizität zunächst allgemein definiert werden, um anhand dessen eine Erhöhung oder Minderung durch das EHUG überhaupt beurteilen zu können.

I. Allgemein

Merkt beschreibt die Wirkung der Unternehmenspublizität anschaulich in dem Vergleich mit dem elektrischen Licht, das die beste Polizei sei²⁹. Unternehmenspublizität umfasst sehr unterschiedliche Arten der Publizität, z.B. Rechnungslegungspublizität, Insolvenzpublizität, Kapitalmarktpublizität und eben die Registerpublizität, welche alle in der Summe die Unternehmenspublizität ergeben³⁰. Da Publizität bereits begrifflich sehr weit geht, ist eine Beschränkung der Unternehmenspublizität nur auf die Veröffentlichung von Rechnungslegungsdaten nicht überzeugend³¹. Die Unternehmenspublizität beginnt vielmehr schon beim bloßen Markteintritt durch die Eintragung in das Handelsregister und der damit verbundenen Bekanntmachung von Firma, Vertretungs- und Haftungsregelung. Dabei verfolgt die Unternehmenspublizität unterschiedliche Ziele, wobei grundlegendes Ziel aller Formen der Publizität die Aufhebung bestehender und wettbewerbsverzerrender

²⁵ Zur Harmonisierung siehe auch *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 133.

²⁶ Siehe hierzu Liste von *Wachter, T.* in GmbHR 2004, R29.

²⁷ So *Meyerding, B.* in BB 2006, 1009.

²⁸ Vgl. dazu *Borchert, H.* in BB 2003, 2642.

²⁹ So *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 1.

³⁰ Vgl. *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 2 und S. 23.

³¹ Vgl. *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 7; einschränkend jedoch *Schmidt, K.* in Handelsrecht, S. 336.

Informationsasymmetrien ist³². Dadurch kappt Publizität auf Information basierende Wettbewerbsvorteile Einzelner und unterbindet auch zukünftige Anreize zur Suche nach derartigen Wettbewerbsvorteilen³³. Durch eine gesetzlich geregelte und zwingende Publizität und damit einhergehende Standardisierung sinken für Informationssuchende gleichzeitig die Kosten für die Informationsbeschaffung und -verifikation³⁴. Dies verbessert die Ressourcenallokation in der Wirtschaft³⁵. Daneben will Publizität gerade durch die Offenlegung zu einem marktkonformen und offenen Marktverhalten motivieren. So ist zu Beispiel eine Abweichung vom Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG öffentlich zu erklären. Dies fördert die Anwendung des Kodices und lässt ein Abweichen verdächtig erscheinen. Diese Wirkung versucht auch die Publizität zu erreichen, indem offen gelegte Tatsachen der Kontrolle durch die Öffentlichkeit unterzogen werden und unmoralisches oder verdeckt den Markt schädigendes Verhalten verhindert werden. Dabei ist jedoch stets wichtig, das Verhältnis von Kosten der Unternehmenspublizität einerseits und Nutzen für die Adressaten andererseits zu beachten³⁶. Nicht minder zu berücksichtigen ist gerade im sensiblen Bereich unternehmensbezogener Daten, dass das Informationsbedürfnis des Rechtsverkehrs nicht etwaige Geheimhaltungsbedürfnisse des Kaufmanns völlig untergräbt³⁷. Die Adressaten der Publizität sind dabei sowohl die Marktteilnehmer wie Gesellschafter, Arbeitnehmer, Gläubiger und Vertragspartner, aber auch die Allgemeinheit³⁸. Dabei will *Merkt* nicht die Allgemeinheit im Ganzen adressieren, sondern nur den Teil der Öffentlichkeit, der zumindest potentieller Marktteilnehmer ist³⁹. M.E. ist diese Unterscheidung so jedoch nur schwer realisierbar, da ein Teil der Öffentlichkeit gerade durch die Publizität erst zum potentiellen Marktteilnehmer wird. Erst dadurch, dass Informationen über Unternehmen erhältlich sind, kann das Marktteilnehmerisiko soweit gesenkt werden, dass mehr Personen z. B. als Gläubiger im Markt tätig werden. Daher wird im Nachfolgenden als Adressat der Publizität die Allgemeinheit insgesamt angesehen.

II. Unternehmenspublizität des Handelsregisters

Wie bereits dargestellt, ist auch das Handelsregister ein wichtiges Mittel der Unternehmenspublizität⁴⁰. So dient es nicht nur durch § 15 HGB dem individuellen Schutz einzelner, sondern unterstützt durch die Registerpublizität auch die Unternehmens-

³² So auch *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 25.

³³ Dazu *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 210.

³⁴ Vgl. *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 345 ff.

³⁵ So auch *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 347.

³⁶ Dazu *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 3.

³⁷ Dazu *Hofmann, P.* in JA 1980, 264, 265.

³⁸ Siehe *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 333.

³⁹ So *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 334.

⁴⁰ Dazu auch *Krafka, A./Willer, H.* in Registerrecht, Rn. 1.

publizität⁴¹. Dabei basiert die Publizität des Handelsregisters sowohl auf den Eintragungen im Register selbst als auch auf den zugehörigen Registerakten und insbesondere auch auf den Bekanntmachungen der Eintragungen⁴². Insofern müssen für die Bekanntmachung vergleichbare Standards an Zuverlässigkeit gelten wie für das Register selbst⁴³. Die Registerpublizität ist insbesondere bei Markteintritten und -austritten sowie bei Änderungen der Marktteilnahme relevant⁴⁴. Die Ziele der Registerpublizität überschneiden sich teilweise mit den Zielen des Registers als Institution und mit den eben dargestellten Zielen der Unternehmenspublizität. So dient die Registerpublizität ebenfalls zur Information und zum Schutz des Rechtsverkehrs⁴⁵. Das Register erzeugt Klarheit über die Rechtslage und macht bestimmte Rechtspositionen von der Eintragung abhängig⁴⁶. Diese Ziele der Registerpublizität setzen ein Handelsregister voraus, das aktuelle Daten schnell und effizient für die Verwertung durch die Adressaten zur Verfügung stellt⁴⁷. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann das Handelsregister nicht den von ihm erwarteten Teil zur Unternehmenspublizität und damit zur Sicherheit des Rechtsverkehrs beitragen. Und tatsächlich wird das deutsche Handelsregister vor Inkrafttreten des EHUG als stehen geblieben⁴⁸, als technisch völlig antiquiert⁴⁹ und gar als vorsintflutlich⁵⁰ betitelt. Die Wartezeiten bei der Eintragung sind lang, das Register über ganz Deutschland zerstreut und es werden Berge an Papier erzeugt, die niemand mehr zu überschauen vermag⁵¹. Die Pflege des Registers ist zeit- und kostenintensiv, die Einsichtnahme teuer⁵². Selbst Gerichte beurteilen die Kosten für Bekanntmachungen, die bei einer Eintragung mehr als das 6-fache der Gerichtskosten einer Eintragung betragen können, als übermäßig hoch⁵³. Für den Adressaten der Bekanntmachung, die die Publizität des Registers eigentlich verstärken soll, waren die über Tageszeitungen in ganz Deutschland verstreuten Bekanntmachungen im Grunde nicht durchschaubar und erfüllten daher nur eine „Pseudo-Legitimation“⁵⁴. Nur wenige treten für das Handelsregister ein, halten die Gebühren für angemessen, die

⁴¹ Vgl. *Schmidt, K.* in ZIP 2002, 413, 415.

⁴² Siehe *Zöllner, W.* in NZG 2003, 354 f.

⁴³ Dazu *Steckhan, W.* in DNotZ 1971, 211, 212.

⁴⁴ Vgl. *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 370 (Eintritt), S. 378 (Marktteilnahme), S. 385 (Austritt).

⁴⁵ Siehe *Schmidt-Kessel, M.* in GPR 2006, 6, 8; *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 237.

⁴⁶ Vgl. *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 17.

⁴⁷ Dazu *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 334.

⁴⁸ So *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446.

⁴⁹ So *Meyding, B.* in BB 2006, 1009, 1010.

⁵⁰ So *Zöllner, W.* in NZG 2003, 354, 355.

⁵¹ So die Kritik bei *Gernoth, J.* in BB 2004, 837.

⁵² Vgl. *Zöllner, W.* in NZG 2003, 354, 355.

⁵³ So noch in DM-Beträgen LG Berlin in BB 1997, 955.

⁵⁴ So *Kögel, S.* in BB 2004, 844 f.

zeitlichen Verzögerungen für vermeidbar, aber selbst diese müssen Effizienzprobleme und daraus resultierende hohe Zeitintensitäten einräumen⁵⁵.

Dem negativen Bild folgt auch die bisherige Rolle des Handelsregisters in der Wirtschaftspraxis. Praktisch ist es Unternehmen nur unter großem zeitlichen, finanziellen und organisatorischen Aufwand möglich, zu jedem Rechtsgeschäft auch die im Register verfügbaren Informationen zu verwenden⁵⁶. Einsicht wird meist erst dann genommen, wenn etwas falsch gelaufen ist⁵⁷. Die erfolgreichen privaten Anbieter von Handelsregisterinformationen belegen zum einen die Schwäche des bisherigen Handelsregisters, zum anderen zeigen sie aber auch, dass auch ein effizienteres Verfahren möglich ist⁵⁸. Vor allem bestätigen diese Anbieter aber auch das Interesse und den Bedarf in der Wirtschaftspraxis nach den Informationen des Handelsregisters.

Diese Entwicklungen und die beschriebene Kritik offenbaren ein großes Defizit des deutschen Handelsregisters bei der Erfüllung ihrer Funktionen und damit eine Lücke in der deutschen Unternehmenspublizität, was, wie eingangs beschrieben, zu einem großen Wettbewerbsnachteil der deutschen Rechtsformen im europaweiten Wettbewerb führt.

D. EHUG

I. Ziel und Status

Genau das ist auch ein Zielaspekt des EHUG. Es soll wie das in der Einführung erwähnte MoMiG die deutschen Rechtsformen im europäischen Wettbewerb wieder stärken⁵⁹. Zum anderen dient das EHUG der Umsetzung zweier EG-Richtlinien: die Publizitätsrichtlinie 2003/58/EG und die Transparenzrichtlinie 2004/109/EG⁶⁰. Die Richtlinie 2003/58/EG schreibt dabei die Umstellung auf ein elektronisch geführtes Handelsregister explizit vor. Die Umsetzung dieser Richtlinie und deren Auswirkungen sind daher Kern dieser Betrachtung. Grundsätzliches Ziel des EHUG ist es, wesentliche Unternehmensdaten über das Internet zur Verfügung zu stellen⁶¹. Außerdem sollen die Transaktions- und Informationsbeschaffungskosten gesenkt und die Markttransparenz erhöht werden⁶². Es sollte eine Entbürokratisierung erfolgen, das Eintragungsverfahren beschleunigt werden

⁵⁵ Vgl. *Ries, P.* in BB 2004, 2145 f.

⁵⁶ Dazu *Schmidt, K.* in Handelsrecht, S. 377.

⁵⁷ Siehe dazu *Noack, U.* in BB 2001, 1261.

⁵⁸ Dazu *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 207.

⁵⁹ Vgl. BT-Drucks. 16/960, S. 36; *Leuring, D.* in: ZRP 2006, 201, 204; zum Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen siehe *Seibert, U.* in ZIP 2006, 1157, 1158.

⁶⁰ Für Richtlinie 2003/58/EG siehe ABIEU Nr. L 221 S. 13ff.; für Richtlinie 2004/109/EG siehe ABIEU Nr. L 390 S. 38ff.

⁶¹ Vgl. BT-Drucks. 16/960, S. 34.

⁶² Siehe BT-Drucks. 16/960, S. 36.

und die Unternehmen von bürokratischem Aufwand entlastet werden⁶³. Ein elektronisches Handelsregister gehört nach Meinung der brandenburgischen Justizministerin *Blechinger* zu den fundamentalen Ordnungsfaktoren, die, wie schon oben erläutert, für den Wirtschaftsstandort Deutschland von grundlegender Bedeutung sind⁶⁴. So soll das EHUG die Attraktivität von Unternehmensgründungen in Deutschland und der Rechtsformen des deutschen Rechts wieder erhöhen und damit den Standort Deutschland stärken⁶⁵. Am 15. 11. 2006 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat zum 1. 1. 2007 in Kraft⁶⁶. Aufgrund von Umsetzungsschwierigkeiten war die Frist zur Umsetzung der Richtlinie zuvor vom 1. 1. 2005 zum 1. 1. 2007 verlängert worden⁶⁷. Wichtige Reformen, die angesichts der umfangreichen Kritik am bestehenden Handelsregister dringend erforderlich geworden waren, wurden somit durch die Richtlinien der EU beschleunigt. Allerdings bleibt zu prüfen, wie sich die durchgeführten Änderungen tatsächlich auf die Unternehmenspublizität ausgewirkt haben.

II. Änderungen durch das EHUG

Durch das EHUG wurden das Genossenschafts- und das Handelsregister auf die elektronische Registerführung umgestellt, als auch ein zentrales Unternehmensregister ebenfalls in elektronischer Form eingerichtet. Hier sollen jedoch nur die Änderungen beim Handelsregister näher betrachtet werden. Da durch das EHUG die Offenlegung der Jahresabschlüsse nicht mehr im Handelsregister erfolgt, sondern nur noch im Unternehmensregister, wird dabei auch die Rechnungslegungspublizität im Nachfolgenden ausgeschlossen, da diese insoweit aus der Unternehmenspublizität des Handelsregister herausgenommen wurde, um die Gerichte von justizfernem Verwaltungsaufwand zu befreien⁶⁸. Durch das EHUG werden nicht nur Anmeldungen nun elektronisch beim zuständigen Gericht eingereicht, sondern es werden alle beizufügenden Unterlagen und Dokumente elektronisch erfasst. Daneben erfolgen die nach § 10 HGB n. F. erforderlichen Bekanntmachungen langfristig nur noch im Internet. Schließlich soll auch das primäre Medium der Handelsregistereinsichtnahme das Internet sein. Dies wird große und grundlegende Änderung bei Gesellschaftsgründung und Transparenz von Unternehmen bewirken⁶⁹. *Seibert* und *Decker* sprechen gar vom „Bing Bang“⁷⁰.

⁶³ Siehe BT-Drucks. 16/960, S. 34f; außerdem dazu auch *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745.

⁶⁴ So *Blechinger, B.* in ZRP 2006, 56, 59.

⁶⁵ So *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3745; *Grashoff, D.* in DB 2006, 513.

⁶⁶ Siehe BGBl I 2006, S. 2553 ff.

⁶⁷ Dazu *Scholz, O.* in EuZW 2004, 172, 175.

⁶⁸ Siehe BT-Drucks. 16/960, S. 48; *Clausnitzer, J. / Blatt, A.* in GmbHR 2006, 1303, 1307.

⁶⁹ Vgl. *Karsten, F.* in GewArchiv 2007, 55, 60.

⁷⁰ So *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446.

III. Beurteilung der Auswirkungen auf die Unternehmenspublizität

Inwieweit sich jedoch auch tatsächlich die Unternehmenspublizität des Handelsregisters geändert hat, soll nun anhand der einzelnen Änderungen analysiert werden, wobei die Änderungen jeweils zunächst kurz beschrieben werden, um gleich anschließend die Auswirkungen auf die Unternehmenspublizität des Handelsregisters zu beurteilen. Dabei konzentriert sich die Darstellung auf die für die Unternehmenspublizität relevanten Änderungen. Die vielen kleineren, oftmals aus der Umstellung logisch folgenden Änderungen formeller oder verfahrenstechnischer Art sollen hier nicht interessieren.

1. Zuständigkeit

Schon lange wurde ein Zentralregister für Deutschland gefordert⁷¹. Soweit geht das EHUG nicht. Die Zuständigkeit bleibt nach § 8 Abs. 1 HGB bei den Gerichten. § 125 Abs. 1 FGG konzentriert die Zuständigkeit auf das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. § 125 Abs. 2 FGG lässt auf Länderebene eine weitergehende und sogar länderübergreifende Konzentration zu. Damit tritt das EHUG auch den Vorschlägen entgegen, die Führung auf Industrie- und Handelskammern zu verlagern⁷².

Dies erscheint zur Gewährleistung der Unternehmenspublizität auch geboten. Nicht nur wegen der Rechtsfolgen, die § 15 HGB an die Eintragungen ins Handelsregister knüpft, sondern auch das Vertrauen in die Integrität und Authentizität des Registers fordern eine Verwaltung durch staatliche Institutionen. Der registerführenden Einrichtungen obliegen wichtige Kontroll- und Schutzfunktionen, um die Publizität gewähren zu können⁷³.

Allerdings ließe sich eine Konzentration auf ein bundesweites Registergericht oder zumindest ein Registergericht pro Bundesland andenken, wie es in Thüringen und Sachsen-Anhalt und in vielen anderen EU-Mitgliedsstaaten bereits der Fall ist⁷⁴. Dies würde Effizienzsteigerungen durch höhere Spezialisierungs- und Auslastungsgrade, sowie zu zusätzlichem Verwaltungsabbau und damit Kosteneinsparungen ermöglichen⁷⁵. Der Unternehmenspublizität würde dies nicht schaden, da durch die Anmeldung und Einsichtnahme über das Internet das Registergericht nicht mehr vor Ort sein muss⁷⁶.

2. Handelsregisteranmeldung

Den ersten gesetzlich vorgeschrieben Einsatz erfährt das Internet bei der Anmeldung zur Handelsregistereintragung. Seit 01. 01. 2007 erfolgt die Anmeldung nach § 12 Abs. 1 HGB

⁷¹ Vgl. nur *Gernoth, J.* in BB 2004, 837, 843; *Grundmann, S.* in FS Lutter 2000, 61, 65.

⁷² So vorgeschlagen in BR-Drucks. 325/1/03, S.1.

⁷³ So auch *Schlotter, J.* in BB 2007, 1.

⁷⁴ Vgl. *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3746.

⁷⁵ Dazu *Clausnitzer, J. / Blatt, A.* in GmbHR 2006, 1303.

⁷⁶ Siehe *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446; *Gernoth, J.* in BB 2004, 837, 843.

zwingend in elektronischer Form. Dabei erfolgt die Umwandlung beim Notar, der weiterhin jede Handelsregisteranmeldung unterzeichnen muss und dann über das System XNotar elektronisch an das Registergericht sendet, d.h. dass sich im Ergebnis für den Eintragenden hier keine Änderung ergibt⁷⁷. Insbesondere werden die Formerfordernisse nicht gesenkt, was eine Minderung der Publizität ausschließt⁷⁸. Auch Dokumente werden zukünftig elektronisch eingereicht nach § 12 Abs. 2 HGB. Diese werden dann in den Registerordner nach § 9 Abs. 1 HRV, einem Datenspeicher für die Aufnahme elektronischer Dokumente wie z.B. Gesellschafterlisten, Gesellschaftsverträge und Hauptversammlungsprotokolle eingestellt. Die Notare wurden auf diese elektronische Beurkundung bereits mit dem Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz vorbereitet⁷⁹. Danach waren die Notare verpflichtet innerhalb einer Jahresfrist auf eine elektronische Beurkundung vorbereitet zu sein, um dem elektronischen Urkundsgewähranspruch aus § 39 a BeurkG nachkommen zu können. Die Einreichung einer beglaubigten Fassung richtet sich eben nach § 39 a BeurkG, während für die Einreichung einer Abschrift eine einfache elektronische Aufzeichnung genügt. Danach sendet der Notar das Dokument an das Registergericht⁸⁰.

Zwar räumt § 61 Abs. 1 EGHGB bis maximal 31. Dezember 2009 die Möglichkeit ein, auf Länderebene eine Anmeldung noch in Papierform zuzulassen. Von dieser Möglichkeiten haben aber nur wenige Länder Gebrauch gemacht, wobei derzeit nur noch in Niedersachsen befristet bis Ende des Jahres 2007 eine Einreichung in Papierform möglich ist⁸¹.

Die Digitalisierung führt zu einer erheblichen Kosteneinsparung, da auf kosten- und zeitintensives Kopieren, Versenden und Weiterleiten verzichtet wird⁸². Unter Umständen kann die Gründung einer GmbH dann innerhalb weniger Stunden erfolgen⁸³. Durch Standardisierungen aufgrund der elektronischen Einreichung könnte sich dieser zeitliche Effekt noch verstärken⁸⁴. Zwar sieht *Ries* noch effektivere Ansatzpunkte für Zeitersparungen im GmbHG und AktG, den zeitlichen Vorteil des EHUG bestreitet er jedoch nicht⁸⁵.

Das EHUG erleichtert außerdem die Arbeit bei den Registergerichten und schließt das Risiko von Tippfehlern aus⁸⁶. Dies erhöht den Schutz des Eintragenden und verhindert

⁷⁷ Dazu *Schlotter, J.* in BB 2007, 1.

⁷⁸ Siehe dazu *Schlotter, J.* in BB 2007, 1.

⁷⁹ Veröffentlicht im BGBl. I 2005, S 837.

⁸⁰ Vgl. *Clausnitzer, J. / Blatt, A.* in GmbHR 2006, 1303, 1305.

⁸¹ Siehe dazu den aktuellen Stand unter <http://www.justiz.de/elektronisch-register/index.php> (01.01.2007).

⁸² So auch *Karsten, F.* in GewArchiv 2007, 55, 56.

⁸³ Vgl. *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446, 2447.

⁸⁴ Dazu *Schmidt, C.* in DStR 2006, 2272, 2273.

⁸⁵ Siehe *Ries, P.* in Rpfleger 2006, 233.

⁸⁶ Dazu *Nedden-Boeger, C.* in FG Prax 2007, 1, 2; *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3746.

Rechtsstreitigkeiten⁸⁷. Der Einwand Arbeit am Bildschirm sei schwieriger als die Arbeit mit Texten auf Papier kann angesichts vieler Berufe mit Bildschirmarbeiten nicht überzeugen⁸⁸. Zwar verlieren Dokumente bei der Digitalisierung die Sicherheitsmerkmale eines Dokuments in Papierform, die Beurkundung ersetzt diese jedoch hinreichend⁸⁹.

Wie jede Zeiteinsparung im Registerverfahren, so erhöht auch die im Rahmen der Eintragung die Publizität, da das Register schneller den tatsächlichen Rechtsverhältnissen angepasst wird und somit der wahre Rechtsstand publiziert wird, was nur im Sinne eines effizienten Wirtschaftsverkehrs ist. Durch die Übernahme der elektronischen Daten in das Handelsregister wird das Handelsregister zu einem echten „Spiegelbild der Anmeldung“⁹⁰. Zusätzlich sinkt das Fehlerrisiko. Die Publizität des Registers wird damit gefördert.

3. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung unterstützt die Eintragung in ihrer Publizitätsfunktion⁹¹. Die Öffentlichkeit soll auf Veränderungen im Register aufmerksam gemacht werden, ohne dass Marktteilnehmer immer wieder in das Register selbst Einsicht nehmen müssen⁹². Da die Einsichtnahme darüber hinaus im Gegensatz zur Bekanntmachung für den Marktteilnehmer kostenpflichtig ist, kann die Bekanntmachung nicht entfallen⁹³. Durch das EHUG erfolgt die Bekanntmachung seit 1. 1. 2007 grundsätzlich nach § 10 HGB in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem. Hierfür haben sich die Bundesländer auf die gemeinsame Plattform www.handelsregisterbekanntmachungen.de im Internet geeinigt. Danach entfallen die Pflichtveröffentlichungen im gedruckten Bundesanzeiger sowie in mindestens einem anderen Blatt nach § 10 Abs. 1 HGB a. F., allerdings gibt es auch hier in § 61 Abs. 4 HGBEG eine Übergangsregelung, nach der bis 31. Dezember 2008 die Veröffentlichung in einer Tageszeitung neben der Bekanntmachung im Internet bestehen bleibt. Insoweit gilt auch § 11 HGB a. F. sinngemäß weiter. Für den Schutz nach § 15 HGB bleibt jedoch allein die elektronische Bekanntmachung maßgeblich⁹⁴. Die Beurteilung des EHUG soll nun anhand der Kriterien Kosten, Technikreife, Verfügbarkeit und Verbreitungsgrad der Internetbekanntmachung erfolgen, bevor schließlich die Lösung der Parallelbekanntmachung betrachtet wird.

⁸⁷ Siehe *Nedden-Boeger, C.* in FG Prax 2007, 1, 2.

⁸⁸ So jedoch *Ries, P.* in Rpfleger 2006, 233, 235.

⁸⁹ Dazu *Roßnagel, A. / Wilke, D.* in NJW 2006, 2145.

⁹⁰ So *Willer, H. / Krafska, A.* in DNotZ 2006, 885, 887.

⁹¹ Dazu *Schaub, B.* in Ebenroth/Boujong/Joost § 10, Rn. 1.

⁹² Vgl. *Noack, U.* in AG 2003, 537, 547.

⁹³ So auch *Noack, U.* in AG 2003, 537, 548.

⁹⁴ Dazu *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446, 2448.

Bei den Kosten ergibt sich ein sehr eindeutiges Bild. Die Ausgaben für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger sowie in mindestens einer Tageszeitung stellten einen der größten Posten bei den Kosten einer Unternehmensneugründung dar. Sie betrug mithin auch bei geringen Änderungen im Handelsregister mehrere 100 €⁹⁵. Dieser Aufwand wurde nun auf 1 € gesenkt nach § 137 Abs. 1 Nr. 5 KostO. Dies stellt zweifelsfrei eine große Kostenersparnis auf Seiten der Unternehmen dar. Für den Adressaten der Bekanntmachungen bleiben diese kostenfrei. Wie oben dargelegt, muss trotz aller positiven Auswirkungen der Unternehmenspublizität die Kosten-Nutzen-Relation gewahrt bleiben. Daher ist es aus Kostengesichtspunkten bedauerlich, dass der positive Effekt der geringeren Kosten durch die Parallelbekanntmachung bis Ende 2008 verschoben wird⁹⁶.

Die Technik des Internets wird im Schrifttum sehr unterschiedlich beurteilt. So wird von einigen die Technik des Internets gar nicht angezweifelt, sondern vielmehr in Übereinstimmung mit den meisten europäischen Mitgliedsstaaten eine elektronische Bekanntmachung umfassend begrüßt⁹⁷. *Dauner-Lieb* sieht dagegen erhebliche technische Probleme aufgrund möglicher Manipulationen, Server-Abstürze und Viren-Attacken sowie steigender Internet-Kriminalität⁹⁸. In der Bevölkerung erwartet sie nur wenig Vertrauen in die Authentizität und Integrität der „vergleichsweise jungen Internet-Technik“⁹⁹, vielmehr herrsche das Bild eines rechtsfreien Raumes vor¹⁰⁰. Diese Argumente können jedoch nicht überzeugen. Der große Anteil von Geschäftsabwicklungen über das Internet und gerade auch die zunehmende Zahl der Nutzer von Online-Banking belegen ein sehr starkes Vertrauen in die Technik des Internets sowohl bei der gewerblichen als auch bei der nicht gewerblichen Öffentlichkeit. Die Internet-Technik ist mittlerweile schon sehr ausgereift¹⁰¹. Gerade der Verbleib bei den Gerichten verstärkt die Integrität der Register. Die Einbindung der Möglichkeiten des Internets in das Registerverfahren stellt keineswegs eine Beeinträchtigung der Publizität dar, sondern kann durchaus Basis für noch effektivere Mittel darstellen, wie zum Beispiel Versand von Bekanntmachungen per Newsletter über das Internet gezielt an interessierte und vorher registrierte Personen¹⁰².

Auch bei der Verfügbarkeit kann differenziert werden. Vorteil einer Bekanntmachung im Internet ist zum einen, dass diese dann nicht sofort wieder im Papierstapel verschwindet,

⁹⁵ Vgl. noch in DM-Beträgen LG Berlin in BB 1997, 955; *Dauner-Lieb, B. / Linke, B.* in DB 2006, 767, 772; *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446, 2449; *Nedden-Boeger, C.* in FG Prax 2007, 1, 3.

⁹⁶ Ebenso *Schlotter, J.* in BB 2007, 1, 2.

⁹⁷ Siehe dazu *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446, 2448 f; *Noack, U.* in NZG 2006, 801, 803.

⁹⁸ Vgl. *Dauner-Lieb, B.* in DStR 2004, 361, 362; *Dauner-Lieb, B. / Linke, B.* in DB 2006, 767.

⁹⁹ So *Dauner-Lieb, B. / Linke, B.* in DB 2006, 767.

¹⁰⁰ Dazu *Dauner-Lieb, B.* in DStR 2004, 361, 363.

¹⁰¹ Ebenso *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3748.

¹⁰² Dazu auch *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446, 2449.

sondern stattdessen für vier Wochen kostenlos unter den aktuellen Bekanntmachungen im Internet abrufbar bleibt¹⁰³. Außerdem ist das Internet zu jeder Tages- und Nachtzeit verfügbar, während archivierte Bekanntmachungen unter Umständen nur zu normalen Geschäftszeiten, ältere Ausgaben von Druckblättern nur unter großen Umständen bei den Verlagen nachgelesen werden können¹⁰⁴. *Dauner-Lieb* sieht in dieser Form der Bekanntmachung jedoch einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da Adressaten mit einem langsameren Internetzugang schlechter gestellt sind als Publizitäts-Adressaten mit beispielsweise einem schnellen DSL-Zugang¹⁰⁵. Diesem kann nicht zugestimmt werden. Zum einen sind in öffentlichen Bibliotheken und Internet-Cafés schnelle Internetverbindungen für jedermann verfügbar, zum anderen ist die zeitliche Verzögerung bei den unterschiedlichen Techniken zu gering, um daran rechtliche Konsequenzen anzuknüpfen. Schließlich ist eine organisatorisch völlig gleiche Einrichtung bei allen Adressaten gar nicht zu erreichen. So könnte man eine Ungleichbehandlung auch in der bisherigen Art der Bekanntmachung sehen, da sich ein großes Unternehmen mehr Angestellte zur Durchsicht der Bekanntmachungen leisten kann als ein kleines. Für die Publizität des Handelsregisters wird die Verfügbarkeit durch das EHUG sehr gefördert. Es wird nicht nur einmalig publik gemacht und verschwindet dann wieder, sondern es bleibt publik für vier Wochen.

Am heftigsten umstritten ist der Verbreitungsgrad des Mediums Internet im Vergleich zu den herkömmlichen Bekanntmachungsmedien. Hier sind noch einmal zwei Aspekte zu unterscheiden: einerseits die räumliche, andererseits die demografische Verbreitung.

Bei der räumlichen Verbreitung steht die Veröffentlichung im Bundesanzeiger zusammen mit mindestens einer Tageszeitung der Veröffentlichung im Internet gegenüber. Der Bundesanzeiger kann dabei jedoch unberücksichtigt bleiben, da dieser nur von einer verschwindend kleinen Zahl der Marktteilnehmer gelesen wird¹⁰⁶. Der Einwand, es ginge lediglich um die abstrakte Möglichkeit der Kenntnisnahme, kann nicht überzeugen, da Publizität ohne Publikum keine Publizität sein kann¹⁰⁷. Zieht man also lediglich die Tageszeitungen heran, so stehen überwiegend lokale oder regionale Zeitungen dem weltweit zugänglichen Internet gegenüber. Das Internet ermöglicht nicht nur bundesweit, sondern weltweit, sich ein Bild von registrierten Unternehmen zu machen und über Bekanntmachungen zu informieren¹⁰⁸. Wenn deutsche Tageszeitungen im Ausland überhaupt verfügbar sind, dann oftmals erst mit einer gewissen Verzögerung. Noch mehr

¹⁰³ Siehe 5. unter <http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de/index.php?aktion=fragen> (01. 01. 2007).

¹⁰⁴ Hierzu auch *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3748.

¹⁰⁵ So *Dauner-Lieb, B.* in DStR 2004, 361, 365.

¹⁰⁶ Siehe *Noack, U.* in Unternehmenspublizität, Rn. 11.

¹⁰⁷ So jedoch *Noack, U.* a.a.O.

¹⁰⁸ Vgl. *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446, 2449; *Spindler, G.* in WM 2006, 109, 112.

fällt das Urteil für die Bekanntmachung im Internet aus, wenn man richtigerweise die Verbreitung des Internets einerseits mit der Abdeckung mit einer bestimmten lokalen Zeitung andererseits vergleicht¹⁰⁹. Selbst bei Annahme, dass nur 50 % der Bevölkerung einen Zugang zum Internet hätten, haben dennoch 99 % keinen Zugriff auf eine bestimmte lokale Tageszeitung¹¹⁰. Da die Bekanntmachungen in den Tageszeitungen damit also völlig zerstreut und unübersichtlich sind, erscheinen sie nicht ökonomisch sinnvoll und damit für die Unternehmenspublizität ebenfalls ungeeignet¹¹¹.

Bei der demografischen Verbreitung kann die Beurteilung nicht so deutlich erfolgen. Hier ist durchaus einzuräumen, dass das Konsumverhalten innerhalb der Bevölkerung stark variiert. Allerdings kann dies ebenso für die Bekanntmachung in Tageszeitungen gelten. Während einige diese ausgiebig studieren, blättert der Großteil meist genervt darüber hinweg. Auch hier müssen für einen aussagekräftigen Vergleich die Vergleichsgruppen zunächst genau bestimmt werden. Es interessiert nur in diesem Fall nicht die gesamte Öffentlichkeit, sondern es geht um die interessierten Leser, die auch die Bekanntmachungen in der Tagespresse studieren. Für eine hinreichende Gewähr der Registerpublizität durch die Bekanntmachung im Internet spricht die inzwischen weite Verbreitung des Internets, während die Tagespresse kaum Beachtung findet¹¹². Die Verbreitung wird noch erhöht durch öffentliche Internetzugänge in Bibliotheken, Internet-Cafes und an Hot Spots¹¹³. *Zöllner* geht sogar soweit, dass ohne Internet eine Teilnahme an wesentlichen Teilen des modernen Lebens ohnehin nicht mehr möglich sei¹¹⁴. Wer sich informieren will, kann dies auch. Und das allein ist Aufgabe der Publizität¹¹⁵. Selbst bei Bekanntmachung in der Tagespresse kann die tatsächliche Kenntnisnahme nicht gewährleistet werden, sondern obliegt es dem Marktteilnehmer selbst, sich informieren zu wollen.

Die Gegenansicht sieht hierin eine ungerechte Behandlung derjenigen, die eine wie auch immer begründete Abneigung gegen das Medium Internet haben und die auf diese Art und Weise zur Nutzung desselben gegen ihren Willen gezwungen werden¹¹⁶. Auch hier wurde allerdings die Vergleichsgröße falsch definiert. Es geht nicht darum, dass jemand überhaupt eine Abneigung gegen das Internet hat, sondern darum, dass jemand am Wirtschaftsverkehr teilnehmen will und zugleich eine unüberwindbare Abneigung gegen den Cyber-

¹⁰⁹ Die falschen Vergleichsgruppen daher bei *Dauner-Lieb, B. / Linke, B.* in DB 2006, 767, 768.

¹¹⁰ So *Noack, U.* in NZG 2006, 801, 803.

¹¹¹ Vgl. hierzu auch *Spindler, G.* in WM 2006, 109, 112.

¹¹² Vgl. *Schlotter, J.* in BB 2007, 1, 2.

¹¹³ Dazu auch *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3748.

¹¹⁴ So *Zöllner, W.* in NZG 2003, 354.

¹¹⁵ Siehe auch *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3748.

¹¹⁶ Vgl. *Zöllner, W.* in NZG 2003, 354, 358.

space hat¹¹⁷. Dies wird nur selten der Fall sein. Darüber hinaus werden diese wenigen auch nicht zur Marktteilnahme gezwungen. Wenn sie dies jedoch wollen, erscheint es geradezu fair, wenn das Unternehmen als Preis für seine Marktteilnahme Publizitätspflichten erfüllen muss¹¹⁸, dass auch der Adressat seinen Teil dafür tut, diese Publizität effizient und effektiv zu gestalten. Dass es einen „digital divide“ innerhalb der Gesellschaft gibt, der zu marginalen Wettbewerbsverzerrungen führen kann, erscheint damit vertretbar¹¹⁹.

Sowohl aus demografischer als auch aus geografischer Sicht wird somit die Unternehmenspublizität durch die Internet-Bekanntmachung gefördert, im Falle der geografischen Verbreitung im Grunde erst tatsächlich ermöglicht. Einwände überzeugen nicht.

Scheinbar angesichts dieser Einwände entschied sich der Gesetzgeber dennoch für die oben dargestellte, zeitlich begrenzte Parallelpublikation, um mögliche Gefahren des Internet abzumildern¹²⁰. Damit begegnet er Meinungen, die eine allzu schnelle Abschaffung der gerade für mittelständische Unternehmen einfachen Informationsquelle ablehnten¹²¹. Diese Argumente überzeugen jedoch nicht und durch die Doppelpublikation wird zusätzlich das Risiko falscher Publikation verdoppelt¹²². Daher ist es schade, dass die Unternehmenspublizität auf diese Art und Weise für weitere 2 Jahre mit zusätzlichen Kosten und Risiken belastet wird, obwohl eine eindeutige Lösung für die Bekanntmachung im Internet zwecknäher und realisierbar gewesen wäre¹²³.

4. Einsichtnahme

Die Einsichtnahme ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 HGB jedem zu Informationszwecken gestattet. Dieses Recht ist weit gefasst und vom Nachweis eines Interesses oder gar eines berechtigten Interesses nicht abhängig¹²⁴. Nicht mehr erfasst von § 9 Abs. 1 Satz 1 HGB ist allerdings eine gewerbliche Einsichtnahme in das gesamte Register, um Konkurrenzregister aufzubauen¹²⁵. Insoweit bringt das EHUG keine Änderung. Dennoch ändert sich das Verfahren der Einsichtnahme. Der Interessent muss sich hierzu zunächst auf postalischem Wege am Amtsgericht Hagen mit Benutzername und Kennwort registrieren. Auf dem gleichen Wege bekommt er dann eine Bestätigung zurück und hat dann freien Zugang zum Online-Register¹²⁶. Die Registrierung dient insbesondere zur Protokollierung

¹¹⁷ In die gleiche Richtung *Noack, U.* in AG 2003, 537, 538.

¹¹⁸ Siehe *Merkt, H.* in Unternehmenspublizität, S. 11.

¹¹⁹ Zum digital divide *Dauner-Lieb, B.* in DStR 2004, 361, 364; *Spindler, G.* in WM 2006, 109, 114.

¹²⁰ Vgl. *Dauner-Lieb, B.* in DStR 2004, 361, 364.

¹²¹ Dazu *Schmidt, C.* in DStR 2006, 2272, 2273.

¹²² Ebenso *Noack, U.* in AG 2003, 537, 539.

¹²³ Siehe *Kögel, S.* in BB 2004, 844, 845; *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3748.

¹²⁴ Vgl. BGHZ 108, 31, 36.

¹²⁵ Siehe BGHZ 108, 31, 36.

¹²⁶ In einem Selbstversuch dauerte dieser Prozess 5 Arbeitstage.

der Abrufe nach § 53 Abs. 1 HRV, zum anderen aber auch der Abrechnung, für die das Lastschriftverfahren oder Bezahlung auf Rechnung jeweils zum Monatsende zur Verfügung stehen. Die Registrierung selbst ist kostenlos. Nach § 90 KostO ist weiterhin die bloße Einsichtnahme am Ort des Registergerichts kostenlos möglich, Schwerpunkt wird in Zukunft jedoch die selbständige Einsichtnahme online sein. Zwar oblag es gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 HGB auch hier den Ländern die geeigneten Schritte einzuleiten, was zu einer Zersplitterung in 16 verschiedene Systeme hätte führen können. Allerdings einigten sich die Länder darauf, auf Basis der zwei oben beschriebenen Projekte AUREG und RegisSTAR zur elektronischen Handelsregisterführung diese beiden Systeme zu synchronisieren und damit bundesweit den kostenpflichtigen Zugang über ein Portal im Internet zu ermöglichen unter www.handelsregister.de. § 9 Abs. 2 HGB dehnt die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme auf die Dokumente aus, die weniger als zehn Jahre vor Antragsstellung zum Handelsregister eingereicht wurden. Außerdem besteht die Möglichkeit der Beglaubigung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 HGB.

Was die Nutzung des Internets für die Einsichtnahme betrifft, kann zu den Einwänden bezüglich Technik, Verfügbarkeit und Verbreitungsgrad auf das eben im Rahmen der Bekanntmachung Gesagte verwiesen werden. Daher konzentriert sich die Beurteilung hier auf die Kosten der Einsichtnahme und auf Bedenken über den Schutz der informationellen Selbstbestimmung.

Die Kosten betragen für den elektronischen Abruf des Registerblatts nach Nr. 400 des Gebührenverzeichnisses der JVKostO 4,50 €. Ein Auszug in elektronischen Form kostet nach § 89 Abs. 1 Satz 2 KostO signiert 10 €, unsigniert 5 €. Für einen weiterhin möglichen schriftlichen Ausdruck des Registerblattes in Papierform muss der Adressat nach § 89 Abs. 1 Satz 1 KostO in Verbindung mit § 73 Abs. 2 KostO für die beglaubigte Version 18 €, für die einfache Version 10 € bezahlen. Die Kosten für die Einsicht in eingereichte Dokumente bestimmen sich nach der Anzahl der Dokumente. Bei schriftlichem Ausdruck betragen diese nach §§ 136 Abs. 2 KostO in Verbindung mit § 4 JVKostO zunächst 0,50 € je Seite, ab der 50. Seite je 0,15 €. Der elektronische Abruf muss hier mit 4,50 € bezahlt werden nach Nr. 401 des Gebührenverzeichnisses der JVKostO¹²⁷. Da nach Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2003/58/EG die Gebühren lediglich die Verwaltungskosten decken dürfen, kann von angemessenen Preisen ausgegangen werden¹²⁸. Zwar sind private Anbieter weiterhin kostengünstiger, was zur Schwächung der

¹²⁷ Vgl. zu den Kosten Übersicht bei *Nedden-Boeger, C.* in FG Prax 2007, 1, 2.

¹²⁸ Siehe *Schmidt-Kessel, M.* in GPR 2006, 6, 7; *Nedden-Boeger, C.* in FG Prax 2007, 1, 3.

Publizität des Handelsregisters führen könnte¹²⁹, allerdings können diese lediglich Sekundärdaten anbieten, während das Handelsregister die authentischen Daten anbietet¹³⁰. Es liegt auch nicht im Interesse des Registers billigster Anbieter zu sein, sondern den Erwartungen an den Verkehrsschutz uneingeschränkt gerecht zu werden.

Weitere Einwände an der Neuregelung betrafen mögliche Beschneidungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, sowie erhöhte Gefährdung eingetragener Personen¹³¹. Diesen Bedenken ist der Gesetzgeber nachgekommen, indem er im elektronischen Handelsregister eine personenbezogene Suche ausgeschlossen hat, wenn dies auch für die Aufdeckung von personellen Verflechtungen hilfreich gewesen wäre¹³². Dadurch wurde eine Erweiterung des Risikos für gefährdete Personen über das bisherige Niveau verhindert. Zusätzlich werden Einsichtnahmen protokolliert. Schließlich finden sich auf den Registerblättern ohnehin keine Privatanschriften und § 26 Abs. 2 Satz 2 DONot eröffnet auch die Möglichkeit, auf sonstigen Dokumenten die Angabe von Privatanschriften zu umgehen¹³³. Damit kann eine Erhöhung der Publizität auf Kosten gefährdeter Personen verneint werden. Insbesondere ändert das EHUG nicht die Anforderungen an die inhaltlichen Angaben. Auch in die informationelle Selbstbestimmung wird daher nicht eingegriffen, da es sich um Daten des Rechtsverkehrs handelt, die zur Identifikation und zum Schutze der Gläubiger erforderlich sind¹³⁴.

Die Regelung der Einsichtnahme behindert die Publizität nicht, sondern unterstützt vielmehr die Vorteile des Internets bei der Einsichtnahme. Insbesondere das schnelle und einfache Verfahren lässt erwarten, dass die Eintragungen in das Handelsregister nun öfter genutzt werden und damit die Funktion der Unternehmenspublizität tatsächlich erfüllen. Das Handelsregister ist nun auf Knopfdruck an jedem Schreibtisch verfügbar, über die Suchmaske schnell erschließbar und innerhalb von Sekunden einsehbar. Damit erst ist die Publizität, wie sie ein Register von dieser Bedeutung haben sollte, gegeben.

5. Wegfall der gesonderten Eintragung von Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen werden seit dem 01. 01. 2007 nicht mehr separat beim Registergericht deren Standorts eingetragen, sondern gemäß § 13 Abs. 1, Abs. 2 HGB durch Zusatz auf dem Registerblatt der inländischen Hauptniederlassung beim dortigen Registergericht. Liegt keine inländische Hauptniederlassung vor, gilt die bisherige

¹²⁹ So z.B. nach *Dauner-Lieb; B. / Linke, B.* in DB 2006, 767, 771: Preis bei GBI-GmbH 2,67 €.

¹³⁰ Dazu *Lindhorst, H.* in CR 2001, 198.

¹³¹ Vgl. dazu *Handelsrechtsausschuss des DAV* in NZG 2005, 586, 587; *Ries, P.* in Rpfleger 2006, 233, 234.

¹³² Siehe *Noack, U.* in NZG 2006, 801, 803; *Gustavus, E.* in GmbHR 1990, 197, 198.

¹³³ Dazu *Seibert, U. / Wedemann, F.* in GmbHR 2007, 17, 18.

¹³⁴ So auch *Seibert, U. / Wedemann, F.* in GmbHR 2007, 17, 20; *Noack, U.* in BB 2001, 1261, 1263; *Hirte, H.* in CR 1990, 631, 633; *Hager, J.* in JURA 1992, 57.

Regelung weiter, wonach gemäß § 13 d und § 13 e HGB die Eintragung beim Registergericht des Standorts der Zweigniederlassung erfolgt. Dies stellt eine erhebliche Verfahrensvereinfachung dar¹³⁵. Eingewendet wird hiergegen, dass das Gericht am Standort der Niederlassung näher dran sei und somit die Regelung das Verfahren verkompliziert¹³⁶. Dieses Argument kann jedoch nicht die Vorteile überwiegen. Die Einsichtnahme ist ja auch für die Gerichte selbst nun über Distanzen möglich, lange Abstimmungsprozesse werden damit erspart¹³⁷. Der Adressat der Publizität kann sich nun schneller einen Überblick über ein Unternehmen verschaffen. Der Eintragende erspart sich die doppelten Kosten einer Eintragung¹³⁸. Die Publizität wird günstiger und effizienter.

6. Einführung der Mehrsprachigkeit

§ 11 HGB ermöglicht nun, Dokumente und Eintragungen auch in einer anderen Amtssprache der EU einzureichen. Dies kann jedoch lediglich Ergänzung zu einer deutschen Fassung sein. Für den Gutgläubensschutz kann sich der Dritte gemäß § 11 Abs. 2 HGB auch auf die Übersetzung stützen, soweit ihm die deutsche Fassung nicht bekannt war und zwischen den beiden Fassungen Unterschiede bestehen. Umgekehrt kann die Übersetzung dem Dritten jedoch nicht entgegengehalten werden, weshalb *Siebert* und *Decker* hier von einem eingeschränkten Gutgläubensschutz sprechen¹³⁹. Da es sich um ein Wahlrecht handelt, werden die Eintragenden nicht unverhältnismäßig belastet¹⁴⁰. Diese Änderung erweitert den Kreis der Adressaten der Publizität auf Personen, die nicht deutsch sprechen. Dies bedeutet eine Ausdehnung der Registerpublizität.

7. Schnelligkeit der Eintragung

Neben der Verfahrensbeschleunigung aus der elektronischen Eintragung ergeben sich aus der HRV weitere Ansätze für eine Beschleunigung. So verkürzt § 25 Abs. 1 Satz 2 HRV die Frist, innerhalb derer die Gerichte über eine Anmeldung entscheiden müssen, von der bisherigen Höchstfrist von einem Monat auf „unverzüglich“. Das bedeutet nach § 121 Abs. 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern. Zwar sieht das Gesetz damit von einer starren Fristsetzung ab, jedoch dürfte die vorher gültige Frist von einem Monat in jedem Fall zu lang sein¹⁴¹. Die Publizität des Handelsregisters wird durch Widerspiegelung der tatsächlichen Rechtslage bereits kurze Zeit nach Änderung der Rechtsverhältnisse verstärkt.

¹³⁵ Vgl. *Schlotter, J.* in BB 2007, 1, 2.

¹³⁶ So *Ries, P.* in Rpfleger 2006, 233, 235.

¹³⁷ Siehe *Nedden-Boeger, C.* in FG Prax 2007, 1, 3.

¹³⁸ Dazu *Schmidt, J.* in NZG 2006, 899, 901.

¹³⁹ Vgl. *Seibert, U. / Decker, D.* in DB 2006, 2446, 2448.

¹⁴⁰ Siehe *Nedden-Boeger, C.* FG Prax 2007, 1, 3.

¹⁴¹ Dazu *Nedden-Boeger, C.* FG Prax 2007, 1, 4.

8. Abschaffung der handschriftlichen Zeichnungspflicht

Durch Wegfall der §§ 29 Halbsatz 2, 35 HGB entfällt seit dem 01. 01. 2007 auch die Pflicht der Kaufleute und Vertreter juristischer Personen, eine Unterschrift beim Registergericht zur Aufbewahrung zu zeichnen. Dieses Sicherheitselement wird jedoch durch die Beglaubigung beim Notar ersetzt. Somit ergeben sich keine Folgen für die Publizität¹⁴².

9. Das Handelsregister als geschützter Begriff

Die Privilegierung des Handelsregisters als einzige legitime Quelle der Unternehmenspublizität in den oben beschriebenen Ausprägungen verstärkt auch der neu eingefügte § 8 Abs. 2 HGB, der den Begriff „Handelsregister“ schützt. Hiermit soll auch allen am Wirtschaftsverkehr beteiligten Personen eine eindeutige Identifizierung der für den guten Glauben nach § 15 HGB ausschlaggebenden Informationsquelle ermöglicht werden¹⁴³. Private Datensammlungen werden damit explizit zugelassen, müssen jedoch eine vom Handelsregister eindeutig abweichende Bezeichnung tragen. Durch diese Klarstellung erhöhen sich Rechtsklarheit und damit die Publizitätswirkung des Handelsregisters ohne die Effizienzsteigerung privater Datensammlung zu unterbinden¹⁴⁴.

10. Das Handelsregister als Quelle für das Unternehmensregister

Das Handelsregister stellt nach § 8 b Abs. 2 HGB schließlich eine der Quellen dar, aus denen das neu eingerichtete Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de seine Daten online bezieht. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Publizität des Handelsregisters dennoch weiterhin nur beim Handelsregister selbst ansetzen kann. Sollten aus irgendwelchen technischen oder sonstigen Gründen Abweichungen bestehen, so kann sich ein Dritter richtigerweise ausschließlich auf das Handelsregister berufen¹⁴⁵. Jede andere Regelung würde zu Lasten der Rechtsklarheit gehen¹⁴⁶. Das Unternehmensregister stellt insoweit nur ein Angebot zur unternehmensbezogenen Aufbereitung dar, kann jedoch keinen Einfluss auf die Unternehmenspublizität des Handelsregisters selbst entfalten. Auch die Gebührenpflicht entfällt auf diesem Wege nicht.

IV. Zusammenfassung

Insgesamt zeigt sich ein sehr positives Bild. Der Abruf der Daten des Handelsregisters wird zeit- und ortsunabhängig. Neben der Eintragung wird auch die Einsichtnahme erheblich beschleunigt. Die Auswirkung auf die Kosten durch gesunkenen Aufwand bei

¹⁴² Vgl. *Handelsrechtsausschuss des DAV* in NZG 2005, 586, 589.

¹⁴³ Siehe BT-Drucks. 16/960, S. 38; *Nedden-Boeger, C.* in FG Prax 2007, 1, 4; *Liebscher, T. / Scharff, B.* in NJW 2006, 3745, 3746.

¹⁴⁴ Zur Effizienzsteigerung siehe *Dauner-Lieb; B. / Linke, B.* in DB 2006, 767, 769.

¹⁴⁵ Vgl. *Clausnitzer, J. / Blatt, A.* in GmbHR 2006, 1303, 1304.

¹⁴⁶ So fordert *Ries, P.* in Rpfleger 2006, 233, 235 die Einbindung des Unternehmensregisters in § 15 HGB.

der Bekanntmachung, aber gestiegene Kosten bei der Einsichtnahme, ist nicht eindeutig bestimmbar¹⁴⁷. Die hohe Authentizität des Registers und die europarechtliche Beschränkung der Gebühren rechtfertigen die Kosten jedoch. Die dargestellten Einwände können die Vorteile der elektronischen Registerführung nicht überdecken. Bedenken bezüglich der technischen Verfügbarkeit begegnet der Gesetzgeber durch zahlreiche Übergangsvorschriften, wenn auch zu Lasten der Unternehmen, die das Register nutzen. Das Handelsregister selbst wird beinahe so publik und zugänglich wie die Bekanntmachungen. Dies lädt ein, in das Handelsregister öfter Einsicht zu nehmen. Und gerade diese Öffentlichkeit ist Basis für die Publizität des Handelsregisters, wie oben dargelegt wurde. Somit fördert das EHUG in bemerkenswertem Ausmaß die Unternehmenspublizität des Handelsregisters. Zu beachten ist hierbei, dass das EHUG dabei keinerlei Publizitätsvorschriften verschärft oder Standards erhöht, sondern lediglich die ohnehin bestehende Publizität effektiver und effizienter gestaltet¹⁴⁸. Erst jetzt kann der Wirtschaftsverkehr die Daten des Handelsregisters so nutzen, wie es der heutige schnelle, internationale und digitalisierte Wirtschaftsverkehr benötigt. Nationale wie internationale Transaktionen profitieren von der Rechtssicherheit, den gesunkenen Kosten und der gesteigerten Publizität¹⁴⁹. *Herrmann* sieht darin bereits die Möglichkeit, dass die gesteigerte Publizität andere Steuerungsregelungen bezüglich publizitätspflichtiger Handelsgesellschaften teilweise ablösen kann¹⁵⁰. Tatsächlich erfährt die Transparenz der Unternehmenspublizität durch das EHUG einen enormen Schub¹⁵¹. Diese Publizität hilft dabei, die ansonsten rechtlich nur schwer greifbare virtuelle Welt zu regulieren¹⁵².

E. Fazit

Durch das EHUG wird die Unternehmenspublizität des Handelsregisters erst zu dem, was es sein muss. Es ist effizient, effektiv und wird den Anforderungen gerecht, die der Wirtschaftsverkehr in Deutschland an ein derartiges Register stellt. Eindeutig erkennbar ist dabei, dass dies einen Fortschritt hin zum europäischen Handelsregister darstellt, wie es auch auf der letzten Konferenz „Work on E-Justice“ der Bundesjustizministerin sowie der Justizminister der Länder Ende Mai thematisiert wurde¹⁵³.

¹⁴⁷ Dazu *Dauner-Lieb, B. / Linke, B.* in DB 2006, 767, 772; siehe dazu auch BT-Drucks. 16/960, S. 69 f.

¹⁴⁸ So auch *Noack, U.* in NZG 2006, 801, 806.

¹⁴⁹ Dazu *Meyding, B.* in BB 2006, 1009, 1012.

¹⁵⁰ So *Herrmann, H.* in NWiR Frühjahr 2007 S. 2.

¹⁵¹ Ebenso Dazu *Scholz, O.* in EuZW 2004, 172, 176.

¹⁵² Zu den Schwierigkeiten der Regulierbarkeit siehe *Köndgen, J.* in AcP 206 (2006), 477, 502.

¹⁵³ Siehe dazu das Programm der Konferenz unter <http://www.e-justice2007.de> (01.07.2007).